

## **Einleitung**

*Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,*

das Jahr 2015 war für die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und für die gesamte deutsche Anwaltschaft ein sehr bewegendes. Die Veränderungen, die in diesem Jahr verwirklicht (oder auch vorerst verschoben) wurden, sind von ihrer Bedeutung her sicherlich mit den vielzitierten „Bastille-Beschlüssen“ aus dem Jahr 1987 zu vergleichen.

Beginnen möchte ich meinen Jahresbericht aber mit der Würdigung des langjährigen Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Herrn Kollegen Alfred Ulrich. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat am 17.6.2015 erstmalig beschlossen, den Titel eines Ehrenpräsidenten zu verleihen. Und es kann keinen würdigeren ersten Träger dieser Ehrbezeichnung geben als Herrn Kollegen Ulrich. Die Ehrenurkunde wurde Herrn Kollegen Ulrich am 30.10.2015 im Rahmen einer Feierstunde mit vielen Wegbegleitern überreicht.

Alfred Ulrich war fast 20 Jahre Präsident der Rechtsanwaltskammer. Mit ruhiger Hand leitet er als wahrer Teamplayer die Rechtsanwaltskammer durch bewegte Zeiten. Zu nennen sind hier die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts, die Schaffung der Satzungsversammlung, das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, das Rechtsdienstleistungsgesetz und vieles mehr. Die von Respekt, Souveränität, Unaufgeregtheit und Uneitelkeit geprägte Amtsführung von Alfred Ulrich kann und sollte uns Beispiel für die Bewältigung der aktuellen berufsrechtlichen Herausforderungen sein.

Es kommt nicht von ungefähr, dass ich an dieser Stelle ohne weitere Überleitung auf das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zu

sprechen komme. Mit der Entwicklung des beA hat sich die Anwaltschaft einem Projekt gestellt, welches in dieser Größenordnung bisher noch nicht zu bewältigen war. Dies sollte bei aller – auch berechtigten – Kritik nicht vergessen werden.

Eigentlich sollte die Entwicklung des beA im Jahr 2015 abgeschlossen werden. Dies gelang leider nicht, so dass der Starttermin zum 1.1.2016 von der BRAK im November 2015 auf bisher unbestimmte Zeit verlegt werden musste. Das ist vielleicht aber auch gut so. Bisher fehlt es vielen Kanzleien noch an der für die Erstanmeldung notwendigen beA-Karte und eine Implementierung in gängige Kanzleisoftwareprogramme konnte noch nicht erfolgen. Schließlich sind auch rechtliche Fragen noch ungeklärt. Bisher ging die BRAK zum Beispiel immer von einer Nutzungspflicht ab Fertigstellung des beA aus. Aktuelle Äußerungen aus dem BMJV deuten jedoch ziemlich deutlich in eine andere Richtung.

Die Entwicklungen zeigen, dass der Ansatz des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, die Entwicklung des beA konstruktiv, aber kritisch zu begleiten, richtig war und ist. Wir werden auch weiterhin für diesen Weg eintreten.

Weit positiver als die Entwicklung des beA gestaltete sich die Lösung der durch die Urteile des BSG entstandenen Versorgungsproblematik der Syndikusrechtsanwälte. Nach den Urteilen wurde teilweise bereits eine Revolution ausgerufen und von Pessimisten das Ende der Versorgungswerke, wenn nicht sogar der Rechtsanwaltskammern vorhergesagt. Im Rückblick kann ich für die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf bilanzieren, dass die Zeit seit den Urteilen des BSG intensiv und durch heftige, aber meist konstruktive Diskussionen geprägt war, die zu einem guten Ergebnis geführt haben, das nicht zuletzt auch die Stellung der Kammern stärkt und das Vertrauen des Gesetzgebers in das

Kammerwesen dokumentiert. Anders als noch vor den Urteilen des BSG ist die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht fest mit der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt verknüpft. Die Zulassung erfolgt dabei (nach Anhörung der DRV) allein durch die Rechtsanwaltskammern. Durch eine sozialrechtliche Notwendigkeit wurde mit der gesetzlichen Definition des Syndikusrechtsanwalts das anwaltliche Berufsrecht an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

Ein weiterer Aspekt darf hier nicht unerwähnt bleiben. Die Entwicklung der Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte hat dazu geführt, dass die Kammer und die Berufspolitik in das Bewusstsein vieler Kolleginnen und Kollegen gelangt sind, die vorher eher mit Desinteresse ihrer Rechtsanwaltskammer gegenüberstanden. Es war mir eine große Freude am 22.4.2015 eine Kammerversammlung zu leiten, an der über 1.000 Mitglieder teilgenommen haben. Es bleibt die Hoffnung, dass einige auch über die Syndikusproblematik hinaus Interesse an der Berufspolitik gefunden haben. Die kommende Kammerversammlung am 27.4.2016 wird hierüber Aufschluss geben. So soll im Hinblick auf die vielfältigen Herausforderungen der Zukunft auch in diesem Jahr die Einleitung zum Jahresbericht 2015 mit der Bitte schließen, dass Sie sich – zumindest durch die Teilnahme an der jährlichen Kammerversammlung – aktiv an der Gestaltung der Zukunft unseres Berufsstandes beteiligen.

Nach diesen wenigen einleitenden Bemerkungen erstatte ich wie folgt Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr:

## **I. Berufspolitische Themen**

Wie in jedem Jahr steht am Anfang des Berichts ein Überblick über einige Themenfelder von überregionaler und grundsätzlicher Bedeutung.

## **1. Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte**

Fast genau vom ersten bis zum letzten Tag des Jahres 2015 beschäftigte die Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte die berufspolitische Diskussion. Gleich zu Jahresbeginn am 13.1.2015 ist der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz mit einem Eckpunktepapier an die Öffentlichkeit gegangen. Das Eckpunktepapier war der Beginn eines intensiven Gesetzgebungsprozesses, der die Lösung des sozialversicherungsrechtlichen Versorgungsproblems der Syndikusrechtsanwälte durch eine Änderung des Berufsrechts herbeiführen sollte.

Zu Beginn setzte die BRAK noch auf eine ausschließlich sozialrechtliche Lösung. Auf der Präsidentenkonferenz am 27.2.2015 wurde jedoch bereits beschlossen, dass sich die BRAK „im Interesse der gesamten Anwaltschaft“ unter Berücksichtigung des Eckpunktepapiers aktiv an dem Gesetzgebungsverfahren beteiligen wird.

Den nächsten Meilenstein bildete der Referentenentwurf, der Ende März 2015 zunächst in einer noch nicht offiziellen Version bekannt wurde. Kurz darauf veröffentlichte das BMJV auch die offizielle Version. Die Veröffentlichung des Referentenentwurfs erfolgte unmittelbar vor der Kammerversammlung am 22.4.2015. Die Kammerversammlung beschloss mit überwältigender Mehrheit, den Referentenentwurf zu unterstützen.

Mit dem Referentenentwurf waren die Eckpfeiler der Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte festgelegt. Um die Details wurde lange, intensiv und bis kurz vor Ende des Jahres gerungen. Erst kurz vor der Abstimmung im Bundestag wurde zum Beispiel die Pflicht des Syndikusrechtsanwalts, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten,

gestrichen. Das Bemühen der BRAK, das Vertretungsverbot strenger als im Gesetzesentwurf zu fassen, konnte nicht mehr durchgesetzt werden.

Auf Drängen des BMJV wurde der Gesetzentwurf noch vor Jahresende durch den Bundestag und Bundesrat gebracht. Der Bundestag verabschiedete das Gesetz am 17.12.2015, der Bundesrat einen Tag später. Nach Veröffentlichung im letzten Gesetzesblatt des Jahres 2015 trat das Gesetz am 1.1.2016 in Kraft.

Der Inhalt des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte wurde in zahlreichen Veröffentlichungen bereits ausführlich dargestellt.

Zentraler Punkt der Regelung ist, dass Angestellte eines nicht-anwaltlichen Arbeitgebers den Beruf des Rechtsanwalts ausüben, wenn sie für ihren Arbeitgeber anwaltlich tätig sind (46 Abs. 2 BRAO). Eine anwaltliche Tätigkeit in diesem Sinne liegt nach § 46 Abs. 3 BRAO vor, „wenn das Arbeitsverhältnis durch folgende fachlich unabhängig und eigenverantwortlich auszuübende Tätigkeiten sowie durch die nachstehend genannten Merkmale geprägt ist:

1. die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts, sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten,
2. die Erteilung von Rechtsrat,
3. die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten und
4. die Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten.“

Wer eine entsprechende Tätigkeit ausübt, kann die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ beantragen. Die Zulassungsentscheidung hat bindende Wirkung für die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht durch die DRV nach § 6 Abs. 1 SGB VI.

Als sich der Inhalt der gesetzlichen Regelungen abzeichnete, wurde begonnen, die administrativen Voraussetzungen zu schaffen, um die zu erwartende große Anzahl von Anträgen auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bewältigen zu können. Aufgrund des zeitlichen Drucks erfolgten erste Vorbereitungen, ohne dass der abschließende Wortlaut des Gesetzes bekannt war. Dies erschwerte die Arbeit nicht unerheblich. Dennoch konnte die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf durch ein herausragendes Engagement des Vorstandes und der Geschäftsstelle erreichen, dass pünktlich zum 1.1.2016 die Anträge auf Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt gestellt werden konnten.

## **2. Elektronischer Rechtsverkehr**

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat gemäß § 31a Abs. 1 BRAO für jede Rechtsanwältin/jeden Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten. Ende 2014 wurde mit der Umsetzung die Firma Atos IT Solutions and Services GmbH beauftragt. In Ihrer Pressemitteilung vom 7.10.2014 teilte die BRAK mit, dass ab dem späten Frühjahr 2015 Tests für das beA durchgeführt werden sollen, um einen Start des Systems zum 1.1.2016 sicherzustellen.

Diese Tests sind scheinbar nicht zufriedenstellend verlaufen. Am 26.11.2016 verlautbarte die BRAK, dass der Start des beA verschoben wird. Wörtlich heißt es in der Pressemitteilung der BRAK:

„Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer hat beschlossen, das besondere elektronische Anwaltspostfach nicht wie vorgesehen am 1.1.2016 zu starten. Grund dafür ist die bisher nicht ausreichende Qualität des beA in Bezug auf die Nutzerfreundlichkeit. Sie entspricht noch nicht den hohen Erwartungen, die sich die Kammer selbst gestellt hat.“

BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer erläutert die Entscheidung: „Die BRAK hat vor zwei Jahren den gesetzlichen Auftrag übernommen, für die gesamte Anwaltschaft in der Bundesrepublik eine sichere Kommunikationsplattform zu entwickeln. Uns war von vornherein bewusst, dass der Zeitplan sehr ambitioniert war. Das gilt insbesondere auch deshalb, weil wir uns das Ziel gesetzt haben, dass dieses System nicht nur besonders sicher sein muss, sondern sich auch bestmöglich in die anwaltlichen Arbeitsabläufe integrieren soll. Uns ist die Entscheidung, den Start des beA zu verschieben, nicht leicht gefallen, wir haben aber eine besondere Verantwortung gegenüber den Kolleginnen und Kollegen, das beA erst dann zur Verfügung zu stellen, wenn wir sicher sind, dass alle Funktionalitäten verlässlich den Nutzern zur Verfügung stehen.“

Bereits in der Einleitung zu diesem Jahresbericht habe ich angedeutet, dass der Verschiebung durchaus etwas Positives abgewonnen werden kann. Es wurde Zeit geschaffen, die bestehenden Probleme anzugehen, bevor das beA „scharf“ gestellt wird. Nicht nur mir, sondern allen Kolleginnen und Kollegen stellen sich in diesem Zusammenhang viele Fragen, die hier nicht alle aufgezählt werden können. In der Kammerversammlung am 27.4.2016 wird deshalb die für den elektronischen Rechtsverkehr zuständige Geschäftsführerin der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Frau Rechtsanwältin *Friederike Lummel*, über die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Einführung des beA berichten.

### 3. Außergerichtliche und elektronische Streitschlichtung

Ein Thema, welches mich auch persönlich sehr beschäftigt, ist die außergerichtliche und elektronische Streitschlichtung. Hierzu habe ich mich im Editorial der KammerMitteilungen 4/2015 wie folgt geäußert:

„Das [...] Bestreben, sich aus der staatlichen Rechtsversorgung zurückzuziehen, findet in Berichten und Rufen nach noch mehr Mediation, Schiedsgerichtsbarkeit und außergerichtlicher Streitschlichtung (Stichwort ADR) heftigste Unterstützung. Und damit nicht genug wird jetzt auch noch von der Europäischen Kommission der „ODR“, der elektronischen Streitschlichtung, der Weg bereitet.

Auf der diesjährigen RIAD-Konferenz in Brüssel (Internationale Konferenz der Rechtsschutzversicherungen) war jedenfalls „ODR“ **das Thema**. Mit einem informativen Vortrag ließ dort Frau Despina Spanou, Direktorin für den Bereich Justiz und Verbraucher bei der Europäischen Union, keinen Zweifel daran, dass der Online-Streitschlichtung die Zukunft gehöre und dass Brüssel alles unternehmen werde, um dies zu fördern.

Dass für diese Art der Streitbeilegung Anwälte nun nicht wirklich benötigt werden, liegt auf der Hand und dies wird ganz offensichtlich auch durchaus als eine Art Kollateralschaden billigend in Kauf genommen. Die Zukunft wird es weisen, ob die Unterstellungen mancher Politiker unseres Landes zutreffend sind, wonach an Rechtsstreitigkeiten mit Werten unter 2.000 Euro weder Rechtsanwälte noch rechtsuchende Bürger ein Interesse haben.

Meines Erachtens ist der Wunsch, seine Rechte auch bei kleineren wirtschaftlichen Werten (was ohnehin immer relativ ist) mit Hilfe des Staates (der Gerichte) notfalls durchsetzen zu können, kompetent und



professionell begleitet von einem Rechtsberater, ebenso zu fördern und zu gewährleisten wie der Wunsch nach Gesundheitsvorsorge.“

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Gesetzgebung und Praxis auf diesem Gebiet entwickeln wird. Sicher ist jedoch, dass Wachsamkeit geboten ist.

#### **4. Sonstige Gesetze und Gesetzgebungsvorhaben**

Zu den sonstigen Gesetzen und Gesetzgebungsvorhaben, mit denen die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf sich im Jahr 2015 verstärkt beschäftigt hat, gehören

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes
- Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer Vorschriften
- Entwurf einer Verordnung über das elektronische Schutzschriftenregister (SRV)
- Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche
- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz

- Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014
- Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG)
- Konzept des BMJV für die Umsetzung der CSR-Richtlinie (Richtlinie 2014/95/EU)
- Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten“
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts
- Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
- Vorschlag des Deutschen Notarvereins zum Thema: Bindende Anordnung einer Testamentsvollstreckung in einem gemeinschaftlichen Testament oder Erbvertrag
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten
- Entwurf eines E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen
- Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts

- Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung
- Referentenentwurf des BMJV und des BMAS zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Gerichtskostengesetzes
- Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Verwalter von Wohnungseigentum
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und weiterer Gesetze (Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz) und den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung, der Integrationskursverordnung und weiterer Verordnungen
- Gesetzgebungsvorschläge der OLG-Präsidentenkonferenz zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz
- Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung
- Initiative der Justizverwaltung NRW zur Reduzierung der Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 VV RVG wegen hoher Ausgaben bei Strafverfahren
- Öffentliche Konsultation zur Anwendung der Mediationsrichtlinie
- Gesetzentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe

- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches

und

- Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung.

Zu vielen der hier aufgeführten Themen hat der Kammervorstand Stellungnahmen gegenüber dem Bundesjustizministerium bzw. der Bundesrechtsanwaltskammer, den entsprechenden Fachministerien oder den sonst zuständigen Stellen abgegeben.

## **5. Berufsrechtliche Rechtsprechung**

In den KammerMitteilungen, in Newslettern und auf ihrer Internetseite berichtet die Rechtsanwaltskammer regelmäßig über wichtige berufsrechtliche Entscheidungen. An dieser Stelle möchte ich auf einige wichtige gerichtliche Entscheidungen aus dem Jahr 2015 hinweisen. Ich beschränke mich dabei auf die Wiedergabe von Leitsätzen, da eine längere Inhaltsangabe (teilweise mit Anmerkungen) bereits in den oben genannten Medien erfolgt ist.

### **a) AGH NRW untersagt Namensaufdruck auf Anwaltsrobe**

In seinem Urteil vom 29.5.2015 hat der Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen (1 AGH 16/15) festgestellt, dass das Tragen einer im Schulterbereich mit dem Namen und einem Hinweis auf die Internetpräsenz des Anwalts bedruckten Robe gegen § 20 BORA verstößt und damit berufsrechtlich unzulässig ist (KammerMitteilungen 3/2015, S. 299 f.).

### **b) Anwaltlicher Insolvenzverwalter unterliegt dem Berufsrecht**

Durch Urteil vom 6.7.2015 (AnwZ [Brfg] 24/14) hat der BGH festgestellt, dass das Umgehungsverbot aus § 12 BORA auch für einen Rechtsanwalt gilt, der zum Insolvenzverwalter bestellt worden ist und für die verwaltete Masse eine Forderung geltend macht (KammerMitteilungen 3/2015, S. 300 f.)

### **c) BGH: Umfassende Schweigepflicht des Kammervorstandes**

Ein beschwerdeführender Rechtsanwalt hat keinen Anspruch auf Überlassung eines anwaltsgerichtlichen Beschlusses. Einem entsprechenden Begehren stehe die Schweigepflicht aus § 76 BRAO entgegen. Dies hat der BGH in seinem Beschluss vom 22.9.2015 (AnwZ [Brfg] 44/15) festgestellt (KammerMitteilungen 3/2015, S. 379 f.).

### **d) Zuordnung nach § 10 Abs. 1 BORA bei Verwendung mehrerer Anschriften auf dem Briefbogen**

Der BGH hat in seinem Beschluss vom 24.9.2015 (AnwZ [Brfg] 31/15) klargestellt, dass bei Angabe mehrerer Anschriften auf dem Briefbogen eine Zuordnung stattfinden muss, unter welcher der Anschriften die auf dem Briefbogen genannten Rechtsanwälte jeweils ihre Kanzlei unterhalten. Dies ergebe sich aus § 10 Abs. 1 BORA (KammerMitteilungen 3/2015, S. 382 f.).

### **e) Keine berufsrechtliche Pflicht zur Erteilung eines Empfangsbekanntnisses bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt**

Der BGH hat in seinem Urteil vom 26.10.2015 (AnwS (R) 4/15) eine Entscheidung des AnwG Düsseldorf (Urteil vom 17.3.2014, 3 EV 546/12) bestätigt, wonach eine berufsrechtliche Mitwirkungspflicht an Zustellungen von Anwalt zu Anwalt aus § 14 BORA nicht besteht (KammerMitteilungen 3/2015, S. 385).

#### **f) Fahrlässiger Verstoß gegen § 12 Abs. 1 BORA durch Aufdruck eines Faksimile-Stempels**

In einem beachtlichen Urteil vom 26.10.2015 (AnwZ [Brfg] 25/15) hat der BGH festgestellt, dass auch durch Anbringen eines Faksimile-Stempels ein fahrlässiger Verstoß gegen das Umgehungsverbot aus § 12 Abs. 1 BORA begangen werden kann (eine ausführliche Darstellung wird in den KammerMitteilungen 1/2016 veröffentlicht werden).

### **6. Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft**

Im Januar 2011 hat die Schlichtungsstelle der deutschen Anwaltschaft offiziell ihre Arbeit aufgenommen. Die Schlichtungsstelle kann bei Konflikten zwischen Mandant und Rechtsanwalt über Honoraransprüche oder Schadensersatzansprüche wegen behaupteter Beratungsfehler, also wegen Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages, bis zu einer Höhe von 15.000 Euro angerufen werden.

An der Spitze der Schlichtungsstelle hat 2015 ein Wechsel stattgefunden. Frau *Dr. Renate Jaeger*, die als erste Schlichterin tätig war, hat ihre Tätigkeit beendet. Neue Schlichterin ist die ehemalige Präsidentin des Kammergerichts Berlin, Frau *Monika Nöhre*. Im Rahmen einer Feierstunde am 10.9.2015 in Berlin wurde die herausragende Arbeit der scheidenden Schlichterin und ihrer Mitarbeiter gewürdigt.

Im März 2015 hat die Schlichtungsstelle ihren vierten Tätigkeitsbericht, der das Jahr 2014 umfasst, vorgelegt. Der Tätigkeitsbericht kann über die Internetseite der Schlichtungsstelle abgerufen werden.

## **7. Aus der Arbeit der Satzungsversammlung**

Am 30.6.2015 endete die Amtszeit der Fünften Satzungsversammlung. In ihrer achten und letzten Sitzung beschloss die Fünfte Satzungsversammlung die Einführung des Fachanwalts für Vergaberecht (§§ 5 Abs. 1 lit. v, 14o FAO). Mit Schreiben vom 22.6.2015 hat der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz mitgeteilt, dass gegen die Beschlüsse keine Bedenken bestehen. Die Beschlüsse sind sodann nach Veröffentlichung in Heft 4/2015 der BRAK-Mitteilungen am 1.11.2015 in Kraft treten.

Letztlich konnte auch noch die bereits am 10./11.11.2014 beschlossene Änderung des § 2 BORA in Kraft treten. Durch die Änderung des § 2 BORA soll ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht bei Inanspruchnahme von Leistungen Dritter nicht vorliegen, wenn diese „objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz)“.

Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz hatte die Änderung zunächst aufgehoben, da er die Kompetenz der Satzungsversammlung anzweifelte. Nachdem ihm die Satzungsversammlung zusätzliche Materialien zur Verfügung gestellt hatte, hob er den Aufhebungsbescheid mit Schreiben vom 31.3.2015 jedoch wieder auf.

Neben diesem nicht ganz gewöhnlichen Vorgang war das Jahr durch die Wahlen zur Sechsten Satzungsversammlung geprägt.

Vom 2.4.2015 bis 4.5.2015 (16.00 Uhr) hatten die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Gelegenheit, durch Briefwahl die Mitglieder der Satzungsversammlung gemäß § 191b BRAO aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zu wählen. Am 5.5.2015 hat der Wahlausschuss das Wahlergebnis ermittelt. Von den 12.255 Wahlberechtigten haben 3.016 Mitglieder gewählt (24,41 %). In die Satzungsversammlung gewählt wurden aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf *RA Schons, RAin Dr. Offermann-Burckart, RAin Quast, RAin Holloch, RA Liebich, RA Dr. Schumacher* und *RA Dr. Otto*.

Die Sechste Satzungsversammlung beschloss bereits in ihrer ersten Sitzung am 9.11.2015 die Einführung einer weiteren Fachanwaltschaft. Ab dem 1.3.2016 besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen der Voraussetzungen den Fachanwalt für Migrationsrecht zu erwerben (§§ 5 Abs. 1 lit. w, 14p FAO).

Die Legislaturperiode der Fünften Satzungsversammlung endet am 30.6.2019.

## **II. Das Tagesgeschäft der Kammer**

Als eine der größten Kammern ist die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in besonderem Maße in die (Berufs-)Politik involviert. Der Kammervorstands und die Geschäftsführung bringen in Stellungnahmen ihren Sachverstand ein. Erfreulich dabei ist, dass Stellungnahmen unserer Kammer (z.T. im Wortlaut) Eingang in die Stellungnahmen der Bundesrechtsanwaltskammer wie auch in Gesetzesbegründungen finden.



Die „Mitgliederverwaltung“ und die Vorort-Betreuung des rechtsuchenden Publikums stellen die weitere – und vielleicht noch wichtigere Aufgabe – dar. Hierauf gehe ich im Folgenden ein.

## **1. Wahlen des Vorstandes und des Präsidiums**

Turnusgemäß war im vergangenen Jahr die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu zu wählen. Die Wahlen waren geprägt durch die Diskussionen über die Änderungen des Rechts der Syndikusanwälte. Aus den Reihen der Syndikusanwälte und Großkanzleien wurde unterstützt durch den Bund der Unternehmensjuristen (BUJ) eine Vielzahl von Bewerbern vorgeschlagen. Für die fünfzehn neu zu wählenden Vorstandsmitglieder – auch dies ein Novum – standen 30 Kandidaten zur Wahl. Eine besondere organisatorische Herausforderung stellte die große Zahl an Wählern dar. Hier gilt mein besonderer Dank den Mitarbeitern der Geschäftsstelle und den freiwilligen Wahlhelfern, die die Wahlzettel der über eintausend Wahlberechtigten ausgezählt haben. Für einzelne Kammerbezirke waren drei Wahlgänge notwendig, bis das Endergebnis feststand.

Aus dem Vorstand schieden aus:

RA Dr. h.c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf

RA Dr. Karl-Heinz Göpfert, Düsseldorf

RAin Natascha Grosser, Düsseldorf

RA Claus Jenckel, Düsseldorf

RA Jan Jurgutat, Oberhausen

RA Robert Kersting, Solingen

RA Peter Langenbach, Wuppertal

RA Dr. Hans-Michael Pott, Düsseldorf

RAuN Manfred Schmitz-Henrich, Mülheim a.d. Ruhr

RA Hans Simon, Düsseldorf

RAin Angelika Stehle, Düsseldorf

RA Alfred Ulrich, Düsseldorf

Der langjährige Schatzmeister Claus Jenckel, der sich nicht zur Wiederwahl gestellt hatte, und Alfred Ulrich, Kammerpräsident von 1992 bis 2012, wurden mit „Standing Ovation“ verabschiedet.

Wiedergewählt wurden:

RA Olaf Kranz, Düsseldorf

RA Dr. Volker Schumacher, Düsseldorf

RA Dr. Philipp Voet van Vormizeele, Neuss

Neu in den Vorstand gewählt wurden:

RA Dr. Malte Abel, Meerbusch

RA Dr. Jürgen Breuer, Neuss

RA Dr. Klaus Gründler, LL.M., Duisburg

RA Michael Grütering, Düsseldorf

RA Dr. Nikolas Hübschen, LL.M., Düsseldorf

RA Dr. Andreas Karl, Düsseldorf

RA Dr. Till Christopher Knappke, Düsseldorf

RA Rolf Krings, Haan

RAin Dr. Martina Lewen, Duisburg

RA Dr. Sven-Joachim Otto, Düsseldorf

RA Dr. Dirk Uwer, Düsseldorf

RA Frank R. Witte, Wuppertal

Die Vorstandswahl zieht stets eine Wahl des Präsidiums nach sich, die in der Vorstandssitzung am 20.5.2015 erfolgte. Seither setzt sich das Präsidium wie folgt zusammen:

Präsident: Herbert P. Schons, Duisburg (unverändert)

Vizepräsident: Dr. Christian Schmidt, Krefeld (unverändert)

Schriftführer: Titus Heck, Moers (neu gewählt)

Schatzmeisterin: Leonora Holling, Düsseldorf (neu gewählt)

Olaf Kranz, Düsseldorf (neu gewählt)

Dr. Bernd Marcus, Mönchengladbach (unverändert)

Karl-Heinz Silz, Goch (neu gewählt)

Dr. Philipp Voet van Vormizeele, Neuss (neu gewählt).

## **2. Entwicklung der Mitgliederzahlen**

Am 31.12.2015 betrug die Zahl der Kammermitglieder 12.340. Der Netto-Zuwachs lag mit 0,08% (oder nominal zehn neue Mitglieder) nochmals niedriger als im Vorjahr (0,49%), und deutlich unter dem Niveau früherer Jahre (z.B. 3,50% von 2006 auf 2007). Erstmals seit vielen Jahren konnte (fast) kein Mitgliederzuwachs verzeichnet werden. Hierin ist ein allgemeiner Trend zu sehen, der sich bereits seit längerer Zeit abgezeichnet hat. Der deutliche Rückgang der Neuzulassungen ist jedoch in den letzten beiden Jahren auf die Entscheidung des BSG zu den Syndikusrechtsanwälten zurückzuführen. Dies belegt der deutlich zurückgegangene Anteil der Rechtsanwälte, die einem Zweitberuf nachgehen. Der Anteil dieser Anwälte lag 2015 bei den Neuzulassungen nur noch bei 12,63% und damit nochmals deutlich niedriger als 2014

(16%). Vor der Entscheidung des BSG betrug der Anteil regelmäßig um die 25% bei den Neuzulassungen. Es wird interessant zu beobachten sein, wie sich die Zulassungszahlen 2016 entwickeln werden, wenn erstmals eine Zulassung als „Syndikusrechtsanwalt“ nach § 46a BRAO beantragt werden kann.

Der Anteil der Rechtsanwältinnen stieg um 1,54% (gegenüber 0,84% im Jahr 2014, 2,72% im Jahr 2013, 3,36% im Jahr 2012 und 4,1% im Jahr 2011) auf 4.143 (= 33,73%).

Die weitere Aufschlüsselung unserer Daten ergibt, dass 2015 im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf 362 Kolleginnen und Kollegen erstmals und 26 nach zwischenzeitlichem Verzicht erneut ihren Kanzleisitz gewählt haben. 208 Rechtsanwälte wechselten aus einem anderen Kammerbezirk zu uns. 581 Rechtsanwälte schieden aus, davon 276 aufgrund des Wechsels in einen anderen Bezirk, 272 aufgrund endgültigen Verzichts und einer wegen Widerrufs der Zulassung. 32 Kollegen sind verstorben.

In 9 Fällen musste eine Kanzleiabwicklung eingerichtet werden.

Auch wenn es keine Gerichtszulassungen mehr gibt, ermitteln wir nach wie vor, wie sich die Mitglieder auf die Bezirke der einzelnen Landgerichte verteilen. Hier ergibt sich zum Stichtag 31.12.2015 folgendes Bild: 7.304 Anwälte waren im Bezirk des LG Düsseldorf ansässig, 1.471 im Bezirk des LG Duisburg, 518 im Bezirk des LG Kleve, 683 im Bezirk des LG Krefeld, 758 im Bezirk des LG Mönchengladbach und 1.306 im Bezirk des LG Wuppertal.

Die geringfügige Differenz, die sich bei der Addition der vorstehenden Zahlen zur Gesamt-Mitgliederzahl ergibt, rührt daher, dass einige

Kammermitglieder gem. § 29 Abs. 1 oder § 29a Abs. 2 BRAO von der Kanzleipflicht befreit sind oder sich noch innerhalb der dreimonatigen Karenzzeit befinden, die gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 BRAO nach Zulassung zur Anwaltschaft für die Einrichtung einer Kanzlei gilt.

Zu den Mitgliedern der Kammer gehören 14 verkammerte Rechtsbeistände. Vor zehn Jahren waren es noch 20. Da die sog. verkammerten Vollrechtsbeistände einem – seit 1980 (vgl. BGBl. 1980 I S. 1503) – „geschlossenen“ Beruf angehören, ist ihre Zahl weiter im Abnehmen begriffen.

Kammermitglieder sind außerdem 55 Anwalts-GmbHs und 1 Anwalts-AG.

Im letzten Jahr wurden 126 neue Partnerschaftsgesellschaften, an denen Rechtsanwälte beteiligt sind, eingetragen. Davon haben 87 die neue Form der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) gewählt. Insgesamt stieg die Zahl der Anwalts-Partnerschaftsgesellschaften auf 484. Außerdem verzeichnen wir im Kammerbezirk 40 LLPs, die in Deutschland nach h.M. bis auf weiteres wie Partnerschaftsgesellschaften behandelt werden.

Immerhin 732 Kammermitglieder haben Zweigstellen eingerichtet, von denen 754 innerhalb und 168 außerhalb unseres Bezirks liegen. 123 Mitglieder unterhalten zwei oder mehr Zweigstellen.

### **3. Sitzungen und Veranstaltungen**

Im Jahr 2015 fanden die ordentliche Kammerversammlung, eine außerordentliche Kammerversammlung, elf Präsidiumssitzungen und zwölf Vorstandssitzungen statt.

### **a) Düsseldorfer Anwaltsessen**

Bereits zum vierten Mal veranstaltete die Rechtsanwaltskammer 2015 das Düsseldorfer Anwaltsessen. Der Kammervorstand hatte wiederum Spitzenvertreter aus Politik, Justiz, Wissenschaft und Anwaltschaft zu einem Empfang mit gemeinsamem Abendessen und insbesondere zu guten Gesprächen und zwangslosem Informationsaustausch eingeladen. Die Dinner Speech hielt die neue Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Frau *Monika Nöhre*.

Zu unserer großen Freude konnten wir über 100 Gäste begrüßen, darunter der Justizminister des Landes NRW Thomas Kutschaty, die OLG-Präsidentin Anne-José Paulsen, der Generalstaatsanwalt Emil Brachthäuser, die Präsidenten von fünf Landgerichten unseres Bezirks, die Präsidentin des Amtsgerichts Düsseldorf, zahlreiche Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft und viele weitere Persönlichkeiten, die der Rechtsanwaltskammer verbunden sind. Die rege Teilnahme und die äußerst positive Resonanz sind für uns Ansporn und Verpflichtung, die Veranstaltung auch in den kommenden Jahren fortzusetzen.

### **b) Weitere wichtige Veranstaltungen**

Ich selbst, der Vizepräsidenten *Dr. Christian Schmidt* und die Schatzmeisterin *Leonora Holling*, die übrigen Mitglieder von Präsidium und Vorstand sowie der Geschäftsführer *Thiemo Jeck* und der juristische Referent *Jörg Stronczek* haben im vergangenen Jahr an einer Vielzahl von Veranstaltungen teilgenommen, von denen folgende besondere Erwähnung verdienen:

- IHK-Jahresempfang 2015 am 12.1.2015 in Düsseldorf

- 59. Präsidentenkonferenz als 143. Hauptversammlung am 15.1.2015 in Berlin
- Anwaltsrichteressen 2015 am 27.1.2015 in Düsseldorf
- Gespräch zum Thema „Einheitlicher Ansprechpartner“ am 11.2.2015 im Wirtschaftsministerium NRW in Düsseldorf
- Erfahrungsaustausch zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen i.S. des § 15 FAO n.F. am 24.2.2015 in Berlin
- 60. Präsidentenkonferenz als 144. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 27.2.2015 in Berlin
- 9. Berufsrechtsreferenten-Konferenz am 6.3.2015 in Hannover
- 30. Erfahrungsaustausch "Starthelfendes Ausbildungsmanagement" am 12.3.2015 in Köln
- Informationsveranstaltung zur ReNoPat-Ausbildungsverordnung am 13.3.2015 in Berlin
- 8. Sitzung der 5. Satzungsversammlung am 16.3.2015 in Berlin
- Verabschiedung von Herrn Staatsanwalt Gregor Steinforth aus dem Amt des Generalstaatsanwalts und zur Amtseinführung der neuen Leitung der Generalstaatsanwaltschaft am 16.3.2015 in Düsseldorf
- Landesverbandstag 2015 am 20.3.2015 in Düsseldorf
- 70. Tagung der Gebührenreferenten am 21.3.2015 in Leipzig
- Gemeinsame Präsidiumssitzung der Rechtsanwaltskammern Hamm, Köln und Düsseldorf am 23.3.2015 in Düsseldorf

- 2. Internationale Anwaltsforum am 26./27.3.2015 in Berlin
- 145. Hauptversammlung der BRAK am 17.4.2015 in Osnabrück
- Geschäftsführerkonferenz 2015 am 24.4.2015 in Saarbrücken
- Podiumsdiskussion anlässlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Bundesverbands der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ) am 28.4.2015 in Frankfurt
- Infoveranstaltung zur neuen ReNoPat- Ausbildungsverordnung pp. am 29.4.2015 in der Kammergeschäftsstelle
- Gemeinsame Sitzung des Vorstands des Landesverbandes NRW im DAV mit den Präsidenten und Geschäftsführern der Rechtsanwalts- und Notarkammern des Landes NRW am 28.5.2015 in Münster
- Ordentliche Mitgliederversammlung des Deutschen Anwaltsinstituts e.V. am 30.5.2015 in Heusenstamm
- 62. Präsidentenkonferenz als 146. Hauptversammlung der BRAK am 1.6.2015 in Berlin
- Sitzung der Geschäftsführer-Arbeitsgruppe „Zulassung Syndikus“ am 9.6.2015 in Berlin
- 30. Erfahrungsaustausch im Projekt „Starthelfende Ausbildungsmanagement“ am 11.6.2015 in Köln
- 66. Deutschen Anwaltstag vom 11. bis 13.6.2015 in Hamburg
- Informationsveranstaltung für junge Juristinnen und Juristen „Wege in die Justiz – Richter/innen, Rechtsanwälte/-innen und



Staatsanwälte/-innen präsentieren ihren Beruf“ am 15.6.2015 in Düsseldorf

- Sitzung des Ausbildungskonsenses „Analyse und Fortschreibung der regionalen Handlungspläne“ am 1.9.2015 in Düsseldorf
- Übergabe des Amtes der Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft von Frau Dr. h.c. Renate Jaeger an Frau Monika Nöhre am 10.9.2015 in Berlin
- 31. Erfahrungsaustausch im Projekt „Starthelfende Ausbildungsmanagement“ am 10.9.2015 in Düsseldorf
- 148. Hauptversammlung der BRAK am 18.9.2015 in Hamburg
- Einführung der zukünftigen Behördenleitung der Staatsanwaltschaft Wuppertal in das Amt als Leitender Oberstaatsanwalt am 18.9.2015 in Wuppertal
- Plechtige Openingszitting van het Gerechtelijk jaar 2015/2016 am 18./19.9.2015 in Brügge
- Jahresempfang der Wirtschaftsprüferkammer NRW am 21.9.2015 in Düsseldorf
- EDV-Gerichtstag 2015 vom 23. bis 25.9.2015 in Saarbrücken
- Kammerrechtstag 2015 am 24./25.9.2015 in Würzburg
- 71. Tagung der Gebührenreferenten am 26.9.2015 in Potsdam
- Regionale Ausbildungskonferenz Herbst 2015 am 1.10.2015 in Mönchengladbach

- 67. Tagung der Deutsch-Niederländischen Juristenkonferenz vom 2. bis 4.10.2015 in Lüneburg
- Solemn Opening Session of the 130th year of the Flemish Conference of the Antwerp Bar am 16.10.2015 in Antwerpen
- Tagung der Anwaltsgerichtsbarkeit 2015 am 28.10.2015 im Industrie-Club in Düsseldorf
- Jahresmitgliederversammlung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Vereinigung e.V. am 29.10.2015 in Düsseldorf
- Verleihung der Ehrenpräsidentenwürde an Herrn Rechtsanwalt Alfred Ulrich am 30.10.2015 im Industrie-Club in Düsseldorf
- Begrüßungsveranstaltung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und der Anwaltvereine Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach, Moers sowie Wuppertal für neu zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte am 5.11.2015 im Melia Hotel in Düsseldorf
- 6. Schatzmeisterkonferenz am 6.11.2015 in Berlin
- 1. Sitzung der 6. Satzungsversammlung am 9.11.2015 in Berlin
- Informationsveranstaltung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) am 11.11.2015 und 16.11.2015 im Industrie-Club in Düsseldorf
- 4. Düsseldorfer Anwaltsessen am 25.11.2015 in Düsseldorf

- Symposium „Anwaltliche Fortbildung: Zwischen Freiheit und Zwang“ des Anwaltsinstituts an der Universität zu Köln am 4.12.2015 in Köln
- Einladungsabend des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen im DeutschenAnwaltVerein 2015 am 10.12.2015 in Düsseldorf
- Außerordentliche Kammerversammlung am 14.12.2015 in Düsseldorf

### **c) Vereidigungen bei der Rechtsanwaltskammer**

Seit 2007 führt die Rechtsanwaltskammer vierzehntägig – immer freitags um 12.30 Uhr – in ihrem Sitzungssaal die Vereidigung der neu zur Anwaltschaft zugelassenen Kolleginnen und Kollegen durch. Für das Präsidium und die neuen Mitglieder bieten die Termine eine willkommene Gelegenheit des gegenseitigen Kennenlernens. Die (meist, aber nicht immer) jungen Kolleginnen und Kollegen erfahren so, dass die Kammer keine obrigkeitliche Behörde, sondern ein moderner Dienstleister ist, der ihnen in allen Fragen des Berufslebens mit Rat und Tat zur Seite steht. Die Veranstaltung wird jedoch auch dazu genutzt, die neuen Mitglieder auf ihre Berufspflichten hinzuweisen.

Von Anfang an wurde seitens der Kammer versucht, die Vereidigung als Feier des ersten Schritts in den Anwaltsberufs zu zelebrieren. Besonders freuen wir uns deshalb, dass an den Vereidigungsterminen häufig auch Verwandte und Freunde der zu Vereidigenden teilnehmen.

### **d) Begrüßungsveranstaltung für neu zugelassene Kammermitglieder**

Oben hatte ich bereits ausgeführt, dass im Rahmen der Vereidigungen neu zugelassene Kolleginnen und Kollegen auf ihre Berufspflichten

hingewiesen werden. Um die neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen noch besser auf den Start in das anwaltliche Berufsleben vorzubereiten, veranstaltete die Rechtsanwaltskammer seit mehreren Jahren unter Beteiligung der Landgerichts-Vereine Begrüßungsveranstaltungen für neue Kammermitglieder. Die Treffen finden regelmäßig im Meliá-Hotel, Ecke Freiligrathstraße/Inselstraße unweit der Kammergeschäftsstelle statt.

Im Rahmen von kurzen Vorträgen werden die Gäste mit den Themen

- Anwaltliches Berufsrecht – Die wichtigsten Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts
  
- Einstieg in den Anwaltsberuf
  
- Pflichtverteidigung – Chancen und Risiken
  
- Geschäftsgebühr – Vergütungsvereinbarung – Pflichtverteidigerhonorar

vertraut gemacht. Im Anschluss an die Vorträge besteht Gelegenheit zu Diskussion und Fragen und zu kollegialem Austausch. Die Abende klingen in einem gemütlichen Beisammensein mit Speis und Trank aus.

In den vergangenen Jahren mussten wir leider feststellen, dass die Frequentierung der Veranstaltung wenig zufriedenstellend ist. Das verhältnismäßig geringe Interesse überrascht, da viele Berufsanfänger darüber klagen, dass es an allgemeinen Informationen zum Start in das Anwaltsdasein sowie an Kontakten zu Kollegen und an „Netzwerken“ fehle. Im Jahr 2015 nahmen von 391 Eingeladenen letztlich nur 42 (10,74%) den Termin wahr. Da die Veranstaltungen bei den Teilnehmern aber immer auf äußerst positive Resonanz stießen, werden wir die

Begrüßungsveranstaltungen auch im Jahr 2016 beibehalten. Allerdings wurden bereits 2015 nicht mehr zwei, sondern nur noch eine Begrüßungsveranstaltung am 5.11.2015 durchgeführt.

#### **4. Zur Arbeit des Vorstands und der Abteilungen**

Der Kammervorstand befasst sich in seinen monatlichen Sitzungen mit vielfältigen berufspolitischen (s.o.) und berufsrechtlichen Fragestellungen. Einzelne Vorstandsmitglieder und ich selbst berichten regelmäßig von den regionalen, überregionalen und gelegentlich auch internationalen Veranstaltungen, an denen wir teilgenommen haben. Es sind dies insbesondere die Präsidentenkonferenzen, Hauptversammlungen und Parlamentarischen Abende der Bundesrechtsanwaltskammer, die Tagungen der BRAK-Ausschüsse und der BRAK-Gebührenreferenten, die Sitzungen der Satzungsversammlung und ihrer Ausschüsse, die Einladungen zu den Festveranstaltungen befreundeter ausländischer Anwaltskammern (insbesondere aus den Niederlanden und Belgien) und vieles andere mehr. Durch die vielfältigen Berichte werden berufspolitische Fragen von allgemeiner Bedeutung in die Tagesarbeit des Vorstands transportiert und ein breites Informationsspektrum aller Vorstandsmitglieder sichergestellt.

##### **a) Die Aufgaben des Kammervorstands im Einzelnen**

Die Aufgaben des Kammervorstandes sind in § 73 BRAO geregelt. Der Kammervorstand berät über berufsrechtliche Fragen von übergeordneter Bedeutung, über die Einsprüche von Mitgliedern gegen Rügebescheide und über den Widerruf der Zulassung, der leider in Einzelfällen – meist wegen Vermögensverfalls – ausgesprochen werden muss. Das Plenum wirkt außerdem bei der Besetzung des Anwaltsgerichts Düsseldorf und des nordrhein-westfälischen Anwaltsgerichtshofs mit. Dem

Kammervorstand obliegt die Benennung der Mitglieder der Fachanwalts-Vorprüfungsausschüsse. Außerdem entscheidet der Gesamtvorstand – auf der Basis von Voten der Fachausschüsse – über die Verleihung, Versagung oder auch den Widerruf von Fachanwaltsbezeichnungen. Nicht zuletzt bringt sich der Kammervorstand mit zahlreichen und umfangreichen Stellungnahmen in viele Gesetzgebungsvorhaben ein, die (auch) für die Anwaltschaft von Bedeutung sind (vgl. die Themen unter Ziff. I.).

Einige Aufgaben hat der Gesamtvorstand einzelnen Abteilungen übertragen. 2015 haben sieben Abteilungen des Vorstands entsprechend der Zuständigkeit die Anträge auf Zulassung zur Anwaltschaft, Fragen der Vereinbarkeit eines Zweitberufs mit dem Anwaltsberuf, berufsrechtliche (Selbst-)Anfragen, Eingaben und Beschwerden, mögliche Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) und §132a StGB, Gebührengutachten, Vermittlungersuchen und vieles andere mehr bearbeitet. Die konkrete Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen und ihrer Mitglieder wird in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, der am Ende jedes Kalenderjahres für das kommende Jahr beschlossen wird ([www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de](http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de), Rubrik „Die Kammer/Geschäftsverteilungsplan“).

Bei der Bearbeitung von Aufsichtsangelegenheiten werden die Abteilungen durch die Geschäftsstelle unterstützt. Der Geschäftsführer *Thiemo Jeck* und eine juristische Referentin (in Teilzeit) bereiten die Korrespondenz und Entscheidungsvorschlägen vor.

## **b) Häufig gestellte Fragen**

Die BRAO sieht in § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO vor, dass der Vorstand die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten berät. Viele Kammermitglieder

nutzen die Gelegenheit, sich zur Vermeidung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens mit ihren berufsrechtlichen Fragen schriftlich oder, wenn es schnell gehen soll, auch telefonisch an die Rechtsanwaltskammer zu wenden. Meist geht es darum, ob eigenes zukünftiges Verhalten (z.B. eine geplante Werbemaßnahme oder die Übernahme eines bestimmten Mandats) zulässig ist. Mitunter geht es aber auch um die Sorge, ein Mandant oder Kollege werde eine (vielleicht bereits angedrohte) Beschwerde erheben, oder – anders herum – um die Frage, ob das für beanstandenswert gehaltene Verhalten eines Kollegen tatsächlich Grund für eine entsprechende Beschwerde bei der Kammer sei. Im Jahr 2015 gab es selbstredend auch vielfältige Anfragen zum Thema Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte.

Die Kammer (bei telefonischen Anfragen die Kammergeschäftsstelle) kann bei sogenannten Selbstanfragen fast immer unbürokratisch helfen. Soweit Dritte involviert sind hängen die „Hilfemöglichkeiten“ davon ab, wie weit eine Sache bereits gediehen ist. Ist eine Beschwerde gegen den Anfragenden bereits anhängig, muss auf das schriftliche Verfahren verwiesen werden. Und betrifft die Besorgnis berufsrechtswidrigen Verhaltens einen Dritten, muss das Recht des präsumtiven Beschwerdegegners aus Art. 19 Abs. 4 GG beachtet werden, was konkrete Einschätzungen nicht möglich macht. Solange es aber um die Frage der Zulässigkeit und/oder Ausgestaltung eigenen künftigen Verhaltens geht, ist es immer sinnvoll, den „kurzen Draht“ zur Rechtsanwaltskammer zu suchen. Die Kammer sieht sich hier als Dienstleister für ihre Mitglieder.

Die Themen der Anfragen sind vielfältig und bilden das gesamte Spektrum des heterogenen Berufes des Rechtsanwaltes ab. Zahlreiche Anfragen betreffen das Thema „Werbung“, (insbesondere die Gestaltung von Briefbögen, Kanzleischildern, Homepages, Mandantenrundschriften etc.).

Dieses Thema hat jedoch in den letzten Jahren durch die stetige Liberalisierung der anwaltlichen Werbung an Brisanz verloren. Weitere oft vorkommende Anfragen betreffen den Umgang mit Mandanten und mit Berufskollegen auf der Gegenseite, die berufliche Zusammenarbeit mit Anwaltskollegen und Angehörigen sozietätsfähiger Berufe und häufig auch die Beendigung einer solchen Zusammenarbeit. Ein für den anwaltlichen Alltag wichtigstes Thema ist auch der Komplex „Interessenkollision/Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen/Parteiverrat sowie Tätigkeitsverbote gem. der §§ 45, 46 BRAO“, der immer wieder Gegenstand telefonischer Anfragen an die Kammergeschäftsstelle ist.

Häufig geht es bei Anfragen letztlich um die anwaltliche Schweigepflicht und ihre Grenzen. Dieses Thema wird insbesondere virulent, wenn ein Rechtsanwalt sich gezwungen sieht, seinen Mandanten auf Gebühreuzahlung zu verklagen, Regressforderungen des Mandanten zu begegnen oder sich gegen eine Beschwerde (oder sogar Strafanzeige) des Mandanten zur Wehr zu setzen.

Besonders schwierig ist das Zusammenspiel von anwaltlicher Verschwiegenheitsverpflichtung, Datenschutz und moderner EDV-Technik. Keine Anwaltskanzlei kommt heute ohne modernes Computersystem aus, was dazu führt, dass auch entsprechende Berater und Softwarepartner beschäftigt werden, deren Zugriff auf die Kanzleidaten häufig weiter reicht, als dies die anwaltliche Schweigepflicht eigentlich zuließe. Und was das Thema Datensicherheit angeht, braucht es wohl nach den Skandalen der letzten Jahre keiner besonderen Ausführungen, um ein Problembewusstsein zu wecken. Die Satzungsversammlung hat auf dieses Problem mit der Änderung des § 2 BORA reagiert (vgl. oben unter I. 7.).



Um kammerübergreifende Fragen des Datenschutzes so verbindlich und fachgerecht wie möglich beantworten zu können, haben die drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln gemeinsam den Kölner Kollegen Klaus Brisch (Fachanwalt für Informationstechnologierecht) zum gemeinsamen Datenschutzbeauftragten bestellt. Er hat mit seinen sachkundigen Gutachten und Beiträgen (siehe u.a. KammerMitteilungen 2/2012, S. 141 ff.) zu verschiedenen Einzelproblemen schon für manche Klarstellung gesorgt.

### **c) Aufsichtsangelegenheiten**

Im Jahr 2015 behandelte der Vorstand insgesamt 1.633 neu eingegangene Aufsichtssachen (gegenüber 1.412 im Jahr 2014, 1.588 im Jahr 2013 und 1.664 im Jahr 2012).

Die Zahlen sind weniger beeindruckend, als es auf den ersten Blick scheint. Bedenkt man, wie viele Mandate von den mehr als 12.000 Kammermitgliedern jährlich bearbeitet werden und wie viele Kontakte mit Mandanten, Kollegen, Gerichten, Behörden und Gegnern dabei zustande kommen, relativiert sich der erste, vielleicht negative Eindruck beträchtlich. Weiter relativiert sich die Zahl, wenn man einrechnet, dass allein 140 Beschwerden (8,57%) sich gegen vier Kollegen richten, die im Bereich des sogenannten „Masseninkassos“ tätig sind. Die Zahl scheint dann eher moderat und belegt, dass die Arbeit der Kammermitglieder meist störungs- und beanstandungsfrei verläuft.

Das zeigen auch die folgenden Zahlen:

Im Jahr 2015 wurden 70 Beschwerden zurückgenommen, 586 als unbegründet zurückgewiesen, vier mit dem Hinweis abgeschlossen, es

gehe um zivilrechtliche Fragen, für die der Vorstand nicht zuständig sei, und 550 auf sonstige Weise (z.B. durch Aussetzung wegen eines gleichzeitig anhängigen Strafverfahrens, Abgabe zuständigkeitshalber an eine andere Rechtsanwaltskammer, Abgabe in die Schlichtungsabteilung oder Ausscheiden des betroffenen Rechtsanwalts aus der Kammer Düsseldorf) erledigt. 203 Beschwerdesachen wurden an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben – in der überwiegenden Zahl der Fälle allerdings nicht wegen ihrer besonderen Bedeutung bzw. der Höhe der zu erwartenden Strafe, sondern einfach deshalb, weil der Beschwerdegegner auch nach mehrmaliger Aufforderung und Ausschöpfung der der Kammer zur Verfügung stehenden Zwangsmittel (Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld) der Bitte, eine Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen abzugeben, nicht nachgekommen ist. Auch die Nichtbeantwortung von Kammeranfragen ist ein Berufsrechtsverstoß. Auf Anfrage der Generalstaatsanwaltschaft wurde in einem strafrechtlich verfolgten Verhalten eines Rechtsanwalts in fünf Fällen ein berufsrechtlicher Überhang und in 18 kein Überhang gesehen. Nur in 41 Fällen mussten Rügen verhängt werden. Die im Vergleich zu den Vorjahren höher Zahl an Rügen ist darauf zurückzuführen, dass nach den Urteilen des BSG zu den Syndikusrechtsanwälten oft bekannt wurde, dass Kolleginnen und Kollegen ihrer Pflicht aus § 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO nicht nachgekommen sind. Nach dieser Vorschrift ist der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Beschäftigungsverhältnis eingegangen wird oder eine wesentliche Änderung eines Beschäftigungsverhältnisses eintritt.

In elf Fällen wurde dem betroffenen Rechtsanwalt eine Belehrung erteilt. 145 im letzten Jahr eingegangene Verfahren sind noch unerledigt. Außerdem bearbeiteten die Abteilungen 69 Selbstanfragen.

Der Vorstand hatte im letzten Jahr über 10 Einsprüche gegen Rügen zu entscheiden. Diese niedrige Zahl zeigt, dass Kammermitglieder, die durch eine Rüge auf ihr berufsrechtswidriges Verhalten hingewiesen werden, in der Regel einsehen, dass sie einen Fehler gemacht haben. In einem Fall kam es zu einer Aufhebung der Rüge.

Im Jahr 2015 kam es in 30 Fällen zu Verurteilungen durch das Anwaltsgericht. Hierbei wurden Geldbußen bis zu 15.000 Euro verhängt.

Den meisten Eingaben liegen „lässliche Sünden“ zugrunde, die (wie eine als unzureichend empfundene Aufklärung im Mandantengespräch, die schlechte Erreichbarkeit des Anwalts oder eine zögerliche Mandatsbearbeitung) nicht zu berufsrechtlicher Ahndung führen, dem betroffenen Rechtsanwalt aber Anlass bieten können und sollten, sein Qualitätsmanagement zu überdenken. Beschwerden, die sich auf die Arbeitsweise des Anwalts oder auch eine konkrete „Schlechterfüllung“ beziehen, fallen meist in den zivilrechtlichen und nicht in den berufsrechtlichen Bereich und sind daher einer Ahndung mit berufsrechtlichen Sanktionen nur in Ausnahmefällen zugänglich. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn der „säumige“ oder „schlampige“ Rechtsanwalt gegen die in § 11 BORA niedergelegte Verpflichtung zur unverzüglichen und vollständigen Unterrichtung des Mandanten „über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen“ oder die ebenfalls in § 11 enthaltene Verpflichtung, Anfragen des Mandanten unverzüglich zu beantworten, verstößt oder über Honorarvorschüsse (§ 23 BORA) oder Fremdgeldeingänge (§ 4 Abs. 2 S. 6 BORA) verspätet abrechnet.

Ahndungswürdig sind natürlich immer beleidigende Äußerungen von Anwälten gegenüber Gegnern, Mandanten, Richtern etc., die verspätete oder unterbliebene Rücksendung von Empfangsbekanntnissen, die

verspätete oder schlimmstenfalls ganz unterbliebene Auskehrung von Fremdgeld. Ein unseriöses Abrechnungsverhalten und insbesondere die nicht rechtzeitige Weiterleitung von Fremdgeld können für den Vorstand auch Indizien für einen bereits bestehenden oder beginnenden Vermögensverfall des Mitglieds sein, die dann Anlass zu weiteren Ermittlungen geben und im schlimmsten Fall zu einem Widerruf der Zulassung führen können.

Bei Beschwerden wegen Verstoßes gegen das Verbot der Umgehung des Gegenanwalts (§ 12 BORA) geht es nicht nur um schlechten Stil im Umgang von Kollegen miteinander, sondern auch und vor allem um die Gefahr einer Überrumpelung der Gegenpartei, die sich durch ihren eigenen Anwalt geschützt fühlen darf und muss. Der Kammervorstand nimmt Verstöße gegen § 12 BORA sehr ernst und verhängt hier – wenn sich der Vorwurf bestätigt – in der Regel eine Rüge. Mitunter werden die Angelegenheiten auch an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben, die dann Anklage beim Anwaltsgericht erhebt.

#### **d) Schlichtungsverfahren**

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe aus § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln, hat die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf eine eigene Schlichtungsabteilung eingerichtet. Die Schlichtungsordnung ist auf unserer Homepage unter [www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de](http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de), Rubrik „Die Kammer/Regelwerk“, veröffentlicht.

Die Schlichtung durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf bietet eine Alternative „vor Ort“ zur Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin. Derjenige, der eine Schlichtung wünscht, muss sich entscheiden, bei welcher Stelle das Verfahren durchgeführt werden soll. Gemäß § 5

Abs. 1 lit. b der Schlichtungsordnung ist ein Schlichtungsverfahren bei der Rechtsanwaltskammer unzulässig, wenn die Streitigkeit Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens vor der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin ist oder war. Eine „natürliche Grenze“ der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle in Berlin ergibt sich aus § 191f Abs. 5 Nr. 6 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 2 lit. a der Satzung der Schlichtungsstelle. Danach ist ein Schlichtungsverfahren unzulässig, wenn ein Anspruch von mehr als 15.000 Euro geltend gemacht wird. Bei Streitigkeiten mit einem höheren Wert kommt also grundsätzlich nur die Anrufung der Schlichtungsabteilung der regionalen Rechtsanwaltskammer in Betracht.

Die Zahl der Schlichtungsverfahren hat im vergangenen Jahr gegenüber den Vorjahren nochmals stark zugenommen. Es wurden 173 Verfahren (105 im Jahr 2014, 97 im Jahr 2013, 74 im Jahr 2012 und 63 im Jahr 2011) durchgeführt, die wie folgt endeten: 15 wegen Unzulässigkeit, 20 durch Zurückweisung des Schlichtungsantrags (z.B. weil der Sachverhalt unklar blieb oder keine Aussicht auf Erfolg bestand), 15 mit Annahme des Schlichtungsvorschlags, acht mit Ablehnung des Schlichtungsvorschlags und 40 auf sonstige Weise. 43 Verfahren aus dem letzten Jahr sind noch anhängig. 32 Verfahren endeten, weil sich der Antragsteller bereits auf eine erste Eingangsbestätigung hin nicht mehr meldete.

Die Erfahrungen aus den letzten Jahren zeigen, dass das Schlichtungsverfahren bei der Rechtsanwaltskammer ein probates Mittel ist, um Auseinandersetzungen zwischen einem Anwalt und seinem Auftraggeber (z.B. über die Höhe der Gebührenrechnung und/oder die Frage, ob der Mandatsvertrag ordnungsgemäß erfüllt wurde) auf schnellem und einvernehmlichem Wege – ohne Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte – beizulegen. Oft genügen bereits ein oder zwei Telefonate eines Mitglieds der Schlichtungsabteilung mit den „Kontrahenten“, um Fragen zu klären, Missverständnisse auszuräumen

und verhärtete Fronten aufzubrechen. Der Mandant ist häufig schon beruhigt und zufriedengestellt, wenn ihm die Details einer anwaltlichen Gebührenrechnung von dritter Seite kompetent und verständlich erläutert werden. Und manches Kammermitglied sieht sich in der Lage, die Richtigkeit seines Standpunktes noch einmal zu hinterfragen, wenn ein kollegialer Rat neue Denkanstöße liefert. Dabei sind ein großes Plus der Schlichtungsverfahren bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vor allem die Schnelligkeit und Stringenz, mit der sie durchgeführt werden. Um dies auch weiterhin gewährleisten zu können, sind mittlerweile sechs Vorstandsmitglieder in der Schlichtungsabteilung aktiv.

#### **e) Gebührenangelegenheiten**

Die Zahl der Gebührengutachten, mit deren Erstellung die Kammer von einem Gericht beauftragt wird, ging in den letzten Jahren kontinuierlich zurück. Auch durch das Inkrafttreten des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes wurde dieser Trend nicht durchbrochen. Allerdings ist im Jahr 2015 seit vielen Jahren erstmals ein Anstieg auf 44 Gebührengutachten zu verzeichnen (gegenüber 35 im Jahr 2014, 47 im Jahr 2013, 48 im Jahr 2012, 49 im Jahr 2011 und 68 im Jahr 2010). Ob hierin eine Trendumkehr zu sehen ist, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Offensichtliche Gründe für den Anstieg sind jedenfalls nicht ersichtlich, so dass es sich auch um einen einmaligen „Ausrutscher“ handeln könnte.

#### **f) Verstöße gegen das RDG und § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB**

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf wird tätig, sobald sie auf mögliche Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) aufmerksam wird bzw. von dritter Seite auf solche Verstöße hingewiesen wird.

Im Jahr 2015 hat die Kammer Düsseldorf insgesamt 23 Überprüfungen vorgenommen. In den meisten Fällen erwies sich die Besorgnis bzw. der Verdacht eines Verstoßes nach näherer Prüfung als unbegründet. In einem Fall hat der Anbieter von gegen das RDG verstoßenden Dienstleistungen eine Unterlassungserklärung abgegeben. In drei weiteren Fällen hat die Kammer das Klageverfahren betrieben. 18 Verfahren wurden eingestellt, da sich der Verdacht eines Verstoßes gegen die Vorschriften des RDG als unbegründet erwies bzw. nicht nachgewiesen werden konnte. Ein Verfahren aus dem Jahr 2015 ist noch nicht abgeschlossen.

Die Rechtsanwaltskammer wird auch tätig, wenn sie Kenntnis erlangt, dass Dritte unbefugt die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ führen. Im Jahr 2015 war dies 16 Mal der Fall. In drei Fällen haben die Betroffenen gegenüber der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf eine Unterlassungserklärung abgegeben, wobei in zwei dieser Fälle zusätzlich die Staatsanwaltschaft eingeschaltet wurde. 16 weitere Fälle wurden ebenfalls an die zuständige Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfolgung abgegeben. In den übrigen Fällen erwies sich die Besorgnis bzw. der Verdacht eines Verstoßes gegen § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB als unbegründet.

## **5. Fachanwaltsangelegenheiten**

Zu den wichtigsten und arbeitsintensivsten Tätigkeitsfeldern der Kammer gehört der Bereich der Fachanwaltschaften. Seit der Einführung des Fachanwalts für Vergaberecht 2015 gibt es 22 Rechtsgebiete, auf denen eine Fachanwaltsbezeichnung verliehen werden kann.

Gemäß § 43c Abs. 1 S. 3 BRAO darf jeder Rechtsanwalt bis zu drei Fachanwaltsbezeichnungen führen. Die Verleihung durch die

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf erfolgt in einem streng formalisierten Verfahren.

Die Kammer Düsseldorf unterhält für jedes Fachgebiet einen eigenen Vorprüfungsausschuss. Je nach Beanspruchung gehören den Ausschüssen zwischen drei und sechs ordentliche Mitglieder und jeweils ein stellvertretendes Mitglied an. Die Berufungsdauer beträgt vier Jahre, sodass der Kammervorstand in regelmäßigen Abständen Neu- bzw. Wiederberufungen vorzunehmen hat. Insgesamt gibt es 73 ordentliche und 22 stellvertretende Ausschussmitglieder, mit denen die Kammergeschäftsstelle regelmäßig im Austausch steht.

Alle Fragen zum Thema „Erwerb“ und auch „Erhalt“ (Fortbildung) einer Fachanwaltsbezeichnung sind Gegenstand unzähliger schriftlicher und vor allem telefonischer Anfragen. Vielfältige Informationen hält auch unsere Homepage ([www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de](http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de)) unter der Rubrik „Fachanwaltschaften“ vor.

#### **a) Zahl der Anträge und der Fachanwälte**

Im Jahr 2015 verlieh der Kammervorstand 149 Kolleginnen und Kollegen (6,43% mehr als im Vorjahr) die Erlaubnis, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen.

Es ergingen 28 positive Bescheide für Arbeitsrecht, vier für Bank- und Kapitalmarktrecht, acht für Bau- und Architektenrecht, zwei für Erbrecht, 14 für Familienrecht, sieben für Gewerblichen Rechtsschutz, vier für Handels- und Gesellschaftsrecht, vier für Informationstechnologierecht, sieben für Insolvenzrecht, fünf für internationales Wirtschaftsrecht, elf für Medizinrecht, 16 für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, vier für Sozialrecht, acht für Steuerrecht, vier für Strafrecht, acht für



Verkehrsrecht, drei für Versicherungsrecht und fünf für Verwaltungsrecht. Im Berichtszeitraum mussten drei Anträge endgültig zurückgewiesen werden.

Im Bereich der neu eingeführten Fachanwaltschaft für Vergaberecht ergingen vier positive Bescheide.

Zum Stichtag 31.12.2015 betrug die Zahl aller Fachanwälte im Kammerbezirk Düsseldorf 2.695 und entsprach damit 21,94% der Gesamtmitgliederzahl. 489 Kolleginnen und Kollegen (= 18,14% aller hiesigen Fachanwälte) verfügen über zwei Fachanwaltstitel, 61 Kolleginnen und Kollegen (= 2,26% aller hiesigen Fachanwälte) sogar über drei.

#### **b) Die Fortbildungspflicht des § 15 FAO**

Jeder Fachanwalt unterliegt gem. § 15 FAO der Verpflichtung, jährlich auf seinem Gebiet wissenschaftlich zu publizieren oder mindestens an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilzunehmen. Mit Wirkung ab dem 1.1.2015 trat die Erhöhung der geforderten Zeitstunden von 10 auf 15 in Kraft.

Der Nachweis über die Fortbildung ist gegenüber der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert zu erbringen. Bei einer wissenschaftlichen Publikationen galt bisher, dass eine Veröffentlichung (erst und nur) für das Jahr ihres Erscheinens Geltung entfaltet. Allerdings hat der AGH NRW in seinem Urteil vom 11.9.2015 (1 AGH 20/15), welches wegen Zulassung der Berufung jedoch noch nicht rechtskräftig ist, festgestellt, dass es für die Wertung einer Publikation als Fortbildung vorrangig auf den Zeitpunkt der Ausarbeitung des Beitrags ankommt.

Für die dozierende Teilnahme genügt bereits die Mitwirkung an einer „fachspezifischen der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltung“. Der Zuhörerkreis muss sich nicht (mehr) aus Rechtsanwälten oder zumindest Volljuristen zusammensetzen und die Veranstaltung kann ebenso der Vermittlung von Basis- wie von Fortgeschrittenen-Wissen dienen. Akzeptiert werden ab sofort also (ohne Wenn und Aber) auch die Tätigkeit als Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften, Lehrtätigkeiten an einer Fachhochschule oder ein Vortrag vor Betriebsräten.

Keine Berücksichtigung findet die für die Vorbereitung auf einen Vortrag etc. aufgewendete Zeit. Hier kommt allenfalls die Möglichkeit in Betracht, ein Skript oder Referat, das auch veröffentlicht wird, als wissenschaftliche Publikation einzustufen.

Wie das Wort „fachspezifisch“ zeigt, werden – sowohl für die dozierende als auch für die hörende Teilnahme – auch solche „nicht-juristischen Veranstaltungen“ anerkannt, die einen unmittelbaren Bezug zum Fachgebiet aufweisen, also z.B. Seminare über die Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen im Straßenverkehr oder den Zusammenhang von Trinkverhalten und Blutalkoholkonzentration oder ein Vortrag, der sich mit originär medizinischen Fragestellungen befasst, die für den Fachanwalt für Medizinrecht von Interesse sind.

Für die (nur) hörende Teilnahme wird weiterhin vorausgesetzt, dass die Veranstaltung „anwaltsorientiert oder interdisziplinär“ ist. Anerkannt werden somit Veranstaltungen, an denen außer Rechtsanwälten z.B. auch Familienrichter, Vertreter von Jugendämtern und Sachverständige teilnehmen.

Wird keine oder zu wenig regelmäßige Fortbildung nachgewiesen, kann dies gem. § 43c Abs. 4 S. 2 BRAO zum Widerruf der Fachanwaltserlaubnis führen.

Bedauerlicherweise gibt es in jedem Jahr zahlreiche Fachanwalts-Kollegen, die die Fortbildungspflicht zunächst vergessen oder vielleicht auch verdrängen und sich erst nach mehrmaligem Bitten entschließen, den erforderlichen Nachweis zu erbringen. Dies ist für die Kammergeschäftsstelle mit erheblichem Verwaltungsaufwand und für die betreffenden Kollegen mit unnötigem Ärger und Stress verbunden.

Ein Nachholen versäumter Fortbildung im Folgejahr, kommt grundsätzlich nur in Ausnahmefällen (z.B. weil ein bereits gebuchtes Seminar wegen Krankheit versäumt wurde oder eine Veranstaltung am Jahresende infolge zu geringer Anmeldungen kurzfristig abgesagt werden musste und dann kein Ersatz mehr zur Verfügung stand) in Betracht. In einem solchen Fall sollte rechtzeitig das Gespräch mit der Kammergeschäftsstelle gesucht werden.

Erfreulicherweise ist der Kammervorstand in nur sehr wenigen Ausnahmefällen gezwungen, in letzter Konsequenz eine Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung wegen unterbliebener Fortbildung zu widerrufen.

### **c) Die Fortbildungspflicht für angehende Fachanwälte gemäß § 4 Abs. 2 FAO**

Auch Rechtsanwälte, die die besonderen theoretischen Kenntnisse auf einem Fachgebiet bereits erworben haben, den Fachanwaltsantrag aber erst in der Zukunft (nach Erreichen der erforderlichen Fallzahl) stellen wollen, müssen eine regelmäßige Fortbildung in Art und Umfang von § 15

FAO betreiben und nachweisen. Dies bestimmt § 4 Abs. 2 und Abs. 3 S. 2 FAO. Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem ein Fachanwalts-Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten werden dabei angerechnet. Für außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse gilt § 4 Abs. 2 FAO entsprechend.

Das – auch einmalige oder sogar nur teilweise – Versäumen ausreichender Fortbildung führt dazu, dass der Fachanwalts-Lehrgang oder die bislang außerhalb eines Lehrgangs erworbenen Kenntnisse ohne Heilungsmöglichkeit verfallen. Dies hat der Anwaltsgerichtshof NRW in einem Beschluss vom 28.8.2009 (1 AGH 14/09) festgestellt. Auch eine Kulanzzeit über den 31. Dezember eines Jahres hinaus kann nicht gewährt werden. § 4 Abs. 2 FAO sieht insofern kein Ermessen des Kammervorstands vor. In belegten Härtefällen fordert eine verfassungskonforme Auslegung der Norm natürlich die Möglichkeit des Nachholens versäumter Zeitstunden. Der Düsseldorfer Kammervorstand nimmt einen entsprechenden Härtefall z.B. an, wenn eine schwerwiegende, ärztlich attestierte Erkrankung vorgelegen hat, die es dem (potenziellen) Antragsteller unmöglich machte, Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen, oder wenn ganz am Ende eines Jahres eine fest gebuchte Maßnahme aus Gründen, die der (potenzielle) Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht absolviert werden konnte und sich wegen Zeitablaufs kein kurzfristiger Ausweichtermin mehr finden ließ. Die Darlegungs- und Beweislast liegt hier bei dem betroffenen Kollegen.

Fortbildungsnachweise i.S. von § 4 Abs. 2 FAO müssen nicht schon vor Antragstellung der Kammergeschäftsstelle zugeleitet werden. Aus verwaltungsrechtlichen Gründen ist es auch nicht möglich, dass die

Kammer bereits im Vorfeld eines Antragsverfahrens verbindlich erklärt, eine bestimmte Fortbildungsmaßnahme und damit auch einen bestimmten Fachanwalts-Lehrgang anzuerkennen. Zu unverbindlichen Auskünften in diesem Zusammenhang ist die Kammergeschäftsstelle (Herr Geschäftsführer *Thiemo Jeck*) aber natürlich gerne bereit.

## **6. Schiedsgutachten nach § 18 ARB 1994**

Rechtsschutzversicherungen können gemäß § 18 Abs. 1 ARB 1994 den Versicherungsschutz ablehnen, weil die Rechtsverfolgung durch den Versicherungsnehmer mutwillig ist oder keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. In diesen Fällen kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens vom Versicherer verlangen, wenn er der Ansicht seines Rechtsschutzversicherers widerspricht. Der Schiedsgutachter, der seit mindestens fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sein muss, wird von der für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt (§ 18 Abs. 4 ARB 1994).

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat im Jahr 2015 auf Anfrage von Rechtsschutzversicherungen 30 Schiedsgutachter benannt. Die Benennung erfolgt in der Reihenfolge der hierfür geführten Liste. Hierdurch gewährleistet die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf die unverzügliche Benennung eines Schiedsgutachters.

## **7. Das Q-Siegel der BRAK**

Gemäß § 43a Abs. 6 BRAO ist jeder Rechtsanwalt – und nicht nur Fachanwälte – verpflichtet, sich fortzubilden. Fortbildung wird zum Erhalt der Qualität anwaltlicher Dienstleistung zukünftig eine immer größere Rolle spielen. Die 6. Satzungsversammlung wird sich deshalb in der

laufenden Legislaturperiode mit einer systemischen Fortbildungspflicht für alle Rechtsanwälte befassen. Rechtsanwälte haben die Möglichkeit mit absolvierter Fortbildung zu werben.

Eine Möglichkeit der Werbung ist das von der Bundesrechtsanwaltskammer seit einigen Jahren angebotene bundeseinheitliche Fortbildungszertifikats, das sog. Q-Siegels (Q = Qualität durch Fortbildung). Mit dem Erwerb des Zertifikats „Qualität durch Fortbildung“ verbunden ist die Lizenz zur Nutzung eines Logos. Dies ermöglicht dem Rechtsanwalt nicht nur mit der Urkunde zu werben, sondern beispielsweise auch das Logo auf dem Briefkopf oder auf Visitenkarten zu verwenden. Damit fühlen sich Mandanten im Vertrauen in ihren Rechtsanwalt gestärkt, und potenzielle Auftraggeber erkennen sofort, dass sich dieser Rechtsanwalt besonders um seine Fortbildung bemüht.

Das Antragsformular und das dazugehörige Merkblatt mit ausführlichen Informationen stehen unter [www.brakfortbildungszertifikat.de](http://www.brakfortbildungszertifikat.de) zum Download bereit. Voraussetzung für den Erwerb des Q-Siegels ist der Nachweis entsprechender Fortbildungsaktivitäten.

Das Zertifikat ist drei Jahre ab dem auf der Urkunde vermerkten Ausstellungsdatum gültig und kann – unter Beibringung der erforderlichen Nachweise – immer wieder verlängert werden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer und die regionalen Rechtsanwaltskammern gehen bei der Verleihung und Überwachung des Q-Zertifikats arbeitsteilig vor. Die Prüfung des Antrags erfolgt bei der BRAK in Berlin, wohingegen die Aushändigung der Urkunde über die Berechtigung zum Führen des Zertifikats nach vorheriger Übermittlung durch die BRAK der regionalen Rechtsanwaltskammer obliegt. Der

Regionalkammer obliegen auch die Überwachung der Gültigkeitsdauer der Zertifikate und die berufsrechtliche Ahndung einer unberechtigten Verwendung des Q-Siegels.

Zurzeit verfügen 69 (=0,56%) Kolleginnen und Kollegen aus dem Kammerbezirk Düsseldorf über die Berechtigung, das Q-Siegel zu führen.

## **8. Förderung der Mediation und Mediatoren-Liste im Internet**

Das Thema „Mediation“ liegt der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf seit langem besonders am Herzen. Die Entwicklung der Mediation wird durch das im Jahr 2012 in Kraft getretene Mediationsgesetz und verschiedene Aktivitäten auf europäischer Ebene weiter stark vorangetrieben.

Im Bereich der Mediation gilt es, das sich bietende breite Tätigkeitsspektrum für die Anwaltschaft zu eröffnen und zu erhalten. Letzteres gilt insbesondere wegen des immer wieder zu beobachtenden Bestrebens, sich aus der staatlichen Rechtsversorgung zurückzuziehen. Zu nennen sind hier als Stichwort die „außergerichtliche Streitbeilegung“ (ADR) und die „elektronische Streitschlichtung“ (ODR). Bedenklich ist, dass für diese Verfahren Anwälte nicht benötigt werden. Hier gilt es dafür zu kämpfen, dass auch bei kleinen wirtschaftlichen Werten die Möglichkeit besteht, sein Recht begleitet durch einen kompetenten und professionellen Rechtsberater mit staatlicher Hilfe durchsetzen zu können.

Seit 2005 veröffentlicht die Rechtsanwaltskammer auf ihrer Homepage eine Liste, in der – auf Antrag – Kolleginnen und Kollegen genannt werden, die als Mediatoren tätig sind. Voraussetzung für eine Aufnahme in die Liste ist der Nachweis einer absolvierten Ausbildung i.S. von § 7a BORA. Der formlose Antrag auf Aufnahme ist an die Kammergeschäftsstelle zu richten.

Die Liste umfasst aktuell 239 Mitglieder und ist unter [www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de](http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de), Rubrik „Mediation“, abrufbar. Die Mediatoren-Liste ist mit dem Anwalt-Suchservice der Kammer verknüpft, so dass jemand, der im Suchservice nach dem Stichwort „Mediation“ fragt, automatisch die in der Liste verzeichneten Mitglieder angezeigt bekommt.

## **9. Fortbildungsveranstaltungen/Seminare**

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf baut ihr Fortbildungsprogramm kontinuierlich aus. Sie hat im Jahr 2015 durchgeführt:

- 87 Fortbildungsveranstaltungen für Fachanwälte (und Nicht-Fachanwälte) in Kooperation mit dem DAI
- drei RVG-Seminare unter Leitung des Unterzeichners
- eine Veranstaltung zum Thema „Aller Anfang ist gar nicht schwer – Die typischen ersten Mandate“ unter Leitung der Kollegen *Karen Spillner* und *Jürgen Brinkamp*
- zwei ZPO-Seminare zum Thema „Fehlerquellen und Taktik im Zivilprozess“ unter der Leitung des Vors. Richters einer Kammer für Handelssachen am LG München *Dr. Günter Prechtel*
- eine Begrüßungsveranstaltung für neu zugelassene Kammermitglieder
- drei Infoveranstaltungen zum beA
- einen Vortrag zum Arbeitsrecht unter der Leitung des Kollegen *Prof. Dr. Bernd Schiefer*



und

- das Sachverständigen-Forum 2015 für Rechtsanwälte, Richter und Sachverständige in Kooperation mit der Ingenieurkammer-Bau sowie den Rechtsanwaltskammern Hamm und Köln.

An den originären Fortbildungsveranstaltungen haben insgesamt 4.260 Kolleginnen und Kollegen (nochmals 46,95% mehr als im Vorjahr) teilgenommen. Der Aufwärtstrend ist also nach wie vor ungebrochen. Die große Steigerung ist nicht zuletzt auf die Erhöhung der Fortbildungspflicht für Fachanwälte von zehn auf 15 Stunden zurückzuführen.

Die Kammer setzt die erfolgreiche Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) auch im Jahr 2016 fort. Der neue Veranstaltungskalender wurde Ende 2015 mit der 4. Ausgabe der KammerMitteilungen verschickt. Ab März 2016 werden die Fortbildungsveranstaltungen im neu gestalteten Seminarraum der Rechtsanwaltskammer in der Scheibenstraße 17 unweit der Geschäftsstelle durchgeführt. Die jeweils bis zum Jahresende noch ausstehenden Termine finden Sie außerdem auf unserer Homepage in der Rubrik „Veranstaltungen“. Es kann hier unmittelbar online gebucht werden.

Sehr gut wurden auch im vergangenen Jahr die Veranstaltungen angenommen, die wir außerhalb von Düsseldorf durchgeführt haben. Von diesem Erfolg beflügelt, werden wir uns wiederum in die „Fläche“ wagen und 2016 auch wieder Veranstaltungen in Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal anbieten.

Die fünfstündigen Fortbildungsveranstaltungen nach § 15 FAO (bzw. nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 15 FAO), die in Kooperation mit dem DAI durchgeführt

werden, bieten den Vorteil, dass Fachanwälte und angehende Fachanwälte ihrer Fortbildungspflicht durch den Besuch hochkarätiger Seminare ortsnahe und kostengünstig genügen können.

## **10. Die KammerMitteilungen**

Seit nunmehr zehn Jahren informiert die Rechtsanwaltskammer in den „KammerMitteilungen“ über Kammerinterna ebenso wie über aktuelle rechtspolitische Themen, neue Gesetze, Entwicklungen auf dem europäischen Sektor, wichtige Rechtsprechung, Veranstaltungen und vieles andere mehr. Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich (jeweils Ende März, Ende Juni, Ende September und kurz vor Weihnachten).

Besonders interessant waren auch 2015 die in der Rubrik „Wortwechsel“ geführten Interviews. Als Interviewpartner standen der neue Präsident des Landgerichts Duisburg *Ulf-Thomas Bender*, der neue Düsseldorfer Generalstaatsanwalt *Emil Brachthäuser*, der neue DAV-Präsident *Ulrich Schellenberg* und der neue BRAK-Präsidenten *Ekkehart Schäfer* zur Verfügung.

In der Rubrik „Die Kammer rät“ werden den Mitgliedern wertvolle Hinweise für die Bewältigung des Anwaltsalltags gegeben. Im Jahr 2015 wurden das Thema „Beim Geld hört die Freundschaft auf“ – Wissenswertes zur Abrechnung von Vorschüssen und Fremdgeldern“ und in drei Aufsätzen Fragen im Zusammenhang mit der Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) behandelt.

Außerdem erschienen im vergangenen Jahr eine Vielzahl interessanter Aufsätze zu aktuellen Themen, darunter ein Beitrag zu aktuellen höchstrichterlichen Entscheidungen im Arbeitsrecht von *RA Prof. Dr. Bernd Schiefer*, ein Aufsatz zur Mietpreisbremse von *RAin Nicola Kreutzer*

und ein Aufsatz über die SGB-VI-Änderung im Gesetzentwurf zum Syndikusanwalt von *RA Martin Schafhausen*.

Seit 2009 können Mitglieder (und der Rechtsanwaltskammer nahe stehende Personen) in den KammerMitteilungen kostengünstige Kleinanzeigen schalten.

## **11. Die Newsletter**

Ergänzt werden die KammerMitteilungen durch Newsletter. Durch diese können die Mitglieder zwischen den vierteljährlich erscheinenden KammerMitteilungen mit besonders wichtigen aktuellen Informationen versehen werden. Die Newsletter bieten dem Vorstand und der Geschäftsstelle die Möglichkeit, sich zügig und kostengünstig an die Mitglieder zu wenden. Die Kammer setzt den Newsletter bewusst ein, um die Informationsflut in den Kanzleien nicht unnötig anschwellen zu lassen

Im Jahr 2015 sind insgesamt sechs Newsletter (am 14.4.2015, 23.4.2015, 21.5.2015, 15.6.2015, 27.11.2015 und 23.12.2015) versendet worden. Von besonderer Bedeutung war der letzte Newsletter vom 23.12.2015. In diesem wurden die Mitglieder über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte informiert. Zudem enthielt der Newsletter einen Link auf die entsprechenden neuen Zulassungsanträge und Merkblätter der Rechtsanwaltskammer zu diesem Thema.

## **12. Der Internet-Auftritt**

Der Internet-Auftritt der Rechtsanwaltskammer erfreut sich hohen Zuspruchs und großer Beliebtheit.

Der Internet-Auftritt konzentriert sich auf die sachlichen Inhalte. Zurzeit kann der Benutzer zwischen 18 Rubriken mit jeweils zahlreichen Unterrubriken zu wichtigen und aktuellen berufsrechtlichen Themen sowie weiterführende Hinweise wählen.

Die Bestückung und Pflege des Auftritts wird ausschließlich von der Kammergeschäftsstelle durchgeführt.

### **a) Der Suchservice**

Besondere Bedeutung kommt der Rubrik „Anwaltssuche“ zu, die es dem rechtsuchenden Publikum ermöglicht, mit wenigen Mausklicken nach Fachanwälten, nach Kammermitgliedern mit bestimmten Schwerpunkten und/oder Sprachkenntnissen, nach Mediatoren, nach Anwälten mit zusätzlichen Berufsqualifikationen (z.B. Steuerberater) und ebenso nach Adressbestandteilen und Gerichtsbezirken zu suchen. Der Suchservice wird außerordentlich stark frequentiert. Viele Kammermitglieder berichten erfreut, dass Mandanten über unsere Anwaltssuche zu ihnen gekommen seien.

Jedes Kammermitglied ist automatisch mit seiner Kanzleiinschrift und den sonstigen Kontaktdaten im Suchservice verzeichnet. Fachanwaltsbezeichnungen, die Aufnahme in die Mediatoren-Liste, in die Pflichtverteidiger-Liste und in die § 135 FamFG-Liste sowie eine gleichzeitige Berufsqualifikation als Notar, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind außerdem per se eingestellt. Darüber hinaus hat jedes Mitglied die Möglichkeit, sich mit „Teilbereichen der Berufstätigkeit“ (§ 7 BORA) und besonderen Sprachkenntnissen verzeichnen zu lassen. Es stehen insgesamt 143 Rechtsgebiete und 37 Sprachen zur Auswahl, von denen jeweils drei benannt werden können.

## **b) Die Kanzlei- und Stellenbörse**

Fester Bestandteil unseres Internet-Angebots ist auch die Kanzlei- und Stellenbörse, die die Rechtsanwaltskammer seit Februar 2008 anbietet.

Die Handhabung ist auch hier denkbar einfach. Eine eigene „Anzeige“ mit einem Angebot oder Gesuch stellt man unter [www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf-kanzleiboerse/backupend](http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf-kanzleiboerse/backupend) ein. Die Suche nach „Anzeigen“ erfolgt unter [www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de](http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de), Rubrik „Kanzlei- und Stellenbörse“.

## **c) Die Pflichtverteidiger-Liste(n)**

Viele Betroffener haben das Bedürfnis zu erfahren, welche Rechtsanwälte innerhalb einzelner Gerichtsbezirke bereit und in der Lage sind, Pflichtverteidigungen zu übernehmen, und wie diese Anwälte kontaktiert werden können. Um diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen, hat die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf eine (nach Landgerichts-Bezirken unterteilte) Pflichtverteidiger-Liste erstellt, die im Internet abrufbar ist.

In die Pflichtverteidiger-Liste werden nur Name und Kanzleiadresse, ein eventueller Fachanwaltstitel im Strafrecht, der/die Gerichtsbezirke, in dem oder denen die aufgeführten Mitglieder als Pflichtverteidiger tätig werden wollen, und eine eventuelle Erreichbarkeit außerhalb der üblichen Bürozeiten aufgenommen. Den nach LG-Bezirken unterteilten Einzellisten ist eine Gesamtliste für den ganzen OLG-Bezirk vorangestellt.

Die Pflichtverteidiger-Liste ist jedoch – wie die Mediatoren-Liste (siehe hierzu schon oben unter Ziff. 8) – mit der „Anwaltssuche“ verknüpft, die weitergehende Hinweise zu „Teilbereichen der Berufstätigkeit“, „Sprachkenntnissen“ etc. beinhaltet.

Die Liste wird in regelmäßigen Abständen an einen großen Verteiler versandt, in dem z.B. sämtliche Justizvollzugsanstalten des Bezirks enthalten sind.

Wer Aufnahme in die Liste finden will, muss lediglich das auf unserer Homepage zur Verfügung gestellte Formular ausfüllen und an die Rechtsanwaltskammer faxen.

#### **d) Die § 135 FamFG-Liste**

In Scheidungssachen und Folgesachen kann das Gericht gem. § 135 Abs. 1 S. 1 FamFG anordnen, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung anhängiger Folgesachen bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen. Das Gespräch, welches selbst noch keine Mediation ist, hat den Zweck, über Mediation und andere Formen der außergerichtlichen Streitbeilegung aufzuklären.

Um den Familiengerichten und dem rechtsuchenden Publikum das Auffinden von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus dem Düsseldorfer Kammerbezirk, die bereit sind, kostenlos ein solches Informationsgespräch durchzuführen, zu erleichtern, veröffentlichen wir im Internet unter [www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de](http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de), Rubrik „Mediation/Kostenloses Infogespräch“, eine entsprechende Namensliste.

Die Handhabung dieser Liste ist ähnlich wie bei der Pflichtverteidiger-Liste. Aufgeführt sind Name und Kanzleianschrift, ein eventueller Fachanwaltstitel im Familienrecht und der eventuelle Zusatz „Mediator/Mediatorin“. Die § 135 FamFG-Liste ist ebenfalls mit der

„Anwaltssuche“ verknüpft, sodass z.B. auch ermittelt werden kann, welche der aufgeführten Anwälte über besondere Sprachkenntnisse verfügen.

Wer Aufnahme in die Liste finden will, muss lediglich das auf unserer Homepage zur Verfügung gestellte Formular ausfüllen und an die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf faxen.

### **e) Intranet-Foren**

Für die Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder des Kammervorstands, die Mitglieder der Fachanwalts-Vorprüfungsausschüsse und die Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften hat die Kammer Düsseldorf jeweils ein Intranet-Forum eingerichtet. Den Kolleginnen und Kollegen wird durch diese Foren der Kontakt mit der Kammergeschäftsstelle und untereinander erleichtert. Leider lässt die Resonanz nach wie vor zu wünschen übrig. Dies deckt sich allerdings mit Erfahrungen, die auch andere Institutionen machen.

Seit 2009 haben die Vorstandsmitglieder und seit 2014 auch die Richter am Amtsgericht exklusiv Gelegenheit, auf sämtliche die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf betreffende Entscheidungen des Amtsgerichts Düsseldorf, des Amtsgerichtshofs NRW sowie des Senat des BGH, die seit Januar 2009 ergangen sind, zuzugreifen und z.B. auch nach Stichworten zu suchen. Das soll eine Vereinheitlichung der „Rechtsprechung“ in unserem Kammerbezirk erleichtern.

### **13. Öffentlichkeitsarbeit**

Zu den mühsamsten Tätigkeiten gehört die Öffentlichkeitsarbeit. Die oft komplizierten (und/oder zumindest für die Allgemeinheit „langweiligen“)

berufspolitischen Themen sind gerade im digitalen Medienzeitalter nur schwer zu vermitteln. Es kostet viel Zeit und Kraft, Journalisten für bestimmte Themen überhaupt zu begeistern und dann auch noch für eine „gute“ Presse zu sorgen.

#### **a) Pressekontakte**

Im Laufe der Zeit haben wir trotz der genannten Probleme ein ganz gut funktionierendes Netzwerk zu einer Vielzahl von Pressevertretern aufgebaut, das es uns ermöglicht, den Kontakt mit der Öffentlichkeit herzustellen. Als hilfreich hat es sich dabei erwiesen, eine gute und qualifizierte Präsenz zu zeigen und den meist äußerst kurzfristigen Anfragen und Bitten der Medien zu entsprechen. Wenn schnell ein Interviewpartner zu einem aktuellen Thema gesucht wird, kann die Kammer (fast immer) helfen.

Im letzten Jahr wurden eine Reihe von Presseerklärungen veröffentlicht, die im Internet unter [www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de](http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de), Rubrik „Presse“, abrufbar sind. Zudem stehen die Mitglieder des Kammervorstands und der Geschäftsführer regelmäßig Vertretern regionaler und überregionaler Medien Rede und Antwort.

#### **b) Sonstiges**

Zur Öffentlichkeitsarbeit im weiteren Sinne gehören auch die Pflege und Intensivierung unserer zahlreichen Beziehungen zu Landes-, Bundes- und Europapolitikern. Zu diesen Politikern zählte im vergangenen Jahr insbesondere der nordrhein-westfälische Justizminister *Thomas Kutschaty*. Häufige Begegnungen gab es – z.B. im Rahmen der Parlamentarischen Abende von BRAK und DAV – außerdem mit dem Bundesminister für Justiz und Verbraucherschutz *Heiko Maas*. Mit den



Spitzen unserer Gerichte und sonstiger Behörden, allen voran der OLG-Präsidentin *Anne-José Paulsen* und den Präsidenten der hiesigen sechs Landgerichte, lassen sich viele Dinge im Zuge persönlicher Kontakte auf dem „kleinen Dienstweg“ regeln. Unsere Ziele sind eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und ein partnerschaftlicher Dialog.

Die Kontakte zu unseren nordrhein-westfälischen „Schwesterkammern“ sind traditionell eng und freundschaftlich. Wie eng die Kammern verbunden sind, ergibt sich daraus, dass sie einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten bestellt haben und gemeinsam eine Kollegin ins Landesjustizprüfungsamt abordnen, deren Kosten zwischen den Kammern geteilt werden. Im Jahr 2015 wurde zudem eine gemeinsame Präsidiumssitzung durchgeführt.

Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit sind schließlich im weitesten Sinne auch die Beziehungen, die die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zu Anwaltsorganisationen im Ausland insbesondere in Belgien und den Niederlanden pflegt. In diesem Zusammenhang gebührt dem Präsidiums- und Vorstandskollegen *Karl-Heinz Silz* aus Goch, der hier bereits seit vielen Jahren als „Außenminister“ fungiert und zahlreiche Termine im Ausland wahrnimmt, besonderer Dank.

#### **14. Beteiligung der Kammer an der Juristenausbildung**

Nach § 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO gehört es zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer, bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und der Referendare mitzuwirken (insbesondere qualifizierte Arbeitsgemeinschafts-Leiter und Prüfer vorzuschlagen). Die Art, wie ein Berufsstand von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, hängt ganz wesentlich davon ab, wie qualifiziert sich dieser Berufsstand als Ganzes präsentiert und wie gut (oder schlecht) der Nachwuchs ausgebildet ist. Es

liegt deshalb im ureigenen Interesse der Anwaltschaft, hier aktiv an der Ausbildung mitzuwirken und dafür Sorge zu tragen, dass möglichst hoch qualifizierte Junganwälte in den Markt entlassen werden, die dort auch bestehen können.

Seit Inkrafttreten der letzten Juristenausbildungsreform bzw. des nordrhein-westfälischen Juristenausbildungsgesetzes vom 1.7.2003 beteiligt sich die Düsseldorfer Anwaltschaft in großem Umfang an der theoretischen Ausbildung der Referendare und zunehmend auch an der der Studierenden.

#### **a) Die universitäre Ausbildung**

Die erwähnte Juristenausbildungsreform sah eine verstärkte Beteiligung der Anwaltschaft nicht erst in der Referendarzeit, sondern bereits während des Studiums vor. Jedem, der sich für ein Jurastudium entscheidet, muss der Beruf des Rechtsanwalts als mögliches Berufsziel vor Augen stehen und deshalb nahegebracht werden. Vor dem Hintergrund, dass rund 80% der Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Studiums später Anwalt werden, sollte jeder, der das Berufsziel „Anwalt“ ablehnt, die Wahl des Ausbildungsgangs überdenken.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer steht in regelmäßigem Austausch mit Vertretern der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und ebenso mit dem Anwaltsinstitut der Universität zu Köln. Erfreulicherweise gibt es hier wie dort eine Vielzahl anwaltlicher Lehrbeauftragter, die die Studenten und Studentinnen mit dem Wesen und den Besonderheiten des Anwaltsberufs vertraut machen.

Besondere Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang das duale anwaltsorientierte Praktikumsprogramm, über das in den KammerMitteilungen 4/2015 bereits berichtet wurde:

„Zum mittlerweile sechsten Mal veranstaltete die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in Kooperation mit der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und unterstützt vom Freundeskreis der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e.V. zwischen dem 3.8. und dem 11.9.2015 das duale anwaltsorientierte Praktikumsprogramm für Jurastudentinnen und -studenten der Düsseldorfer Uni.

An dem Programm nahmen dieses Jahr 36 Studierende teil. Trotz einer geringeren Teilnehmerzahl als in den Jahren zuvor hat sich die Attraktivität des Praktikumsprogramms unter den Studierenden herumgesprochen.

Im Vergleich zu den Vorjahren wurde der Ablauf des Praktikumsprogramms etwas verändert. Die Schlussveranstaltung wurde durch einen weiteren Theorietag ersetzt, der sich mit der anwaltlichen Tätigkeit im Arbeitsrecht befasste. Die übrigen Theorietage beschäftigten sich mit den Schwerpunktthemen „Das zivilrechtliche Mandat“, „Das Mandat in einer großen Wirtschaftskanzlei“, „Das strafrechtliche Mandat“ und „Das verwaltungsrechtliche Mandat“. Neben Vortrags- und Referatsteile waren wiederum Übungen, Rollenspiele und Diskussionen ein fester Bestandteil der theoretischen Ausbildung.

Der Mehrwert des dualen Praktikumsprogramms im Vergleich zu einem „normalen“ Anwaltspraktikum, das nur in der Ausbildungskanzlei stattfindet, liegt darin, dass die theoretischen Erkenntnisse während der Ausbildung in der Kanzlei praktisch geübt und vertieft werden können. Die Kombination zwischen der Ausbildung durch erfahrene und

hochqualifizierte Referenten und der praktischen Tätigkeit in einer Anwaltskanzlei garantiert, dass die Studierenden in besonderer Weise mit den Anforderungen und Inhalten des heterogenen Anwaltsberufs vertraut gemacht werden. Die Studierenden erlangen so einen umfassenden und authentischen Einblick in das Berufsbild des Rechtsanwaltes.

Nach Abschluss des Programms erhalten die Studierenden ein besonderes Zertifikat mit den Unterschriften des Studiendekans der Düsseldorfer Juristischen Fakultät Prof. Dr. Horst Schlehofer und des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Herbert P. Schons.

Das duale anwaltsorientierte Praktikumsprogramm hat aufgrund des äußerst positiven Verlaufs und den erfreulichen Rückmeldungen der Studierenden einen festen Platz im Veranstaltungskalender der Rechtsanwaltskammer und der Juristischen Fakultät. Die Planungen für das siebte duale anwaltsorientierte Praktikumsprogramm im kommenden Jahr laufen bereits. Die Termine und Anmeldeformalitäten werden frühzeitig auf unserer Homepage bekanntgegeben. Kanzleien, die gerne einen Praktikumsplatz zur Verfügung stellen wollen, können sich bereits jetzt bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer (Tel. 0211 – 49 50 211) vormerken lassen.“

## **b) Die Referendar-Ausbildung**

Seit Jahren engagieren sich zahlreiche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Kammerbezirk in der Referendarausbildung, indem sie in ihren Kanzleien (Stagen-)Referendare beschäftigen und – ebenso wichtig – als Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften fungieren. Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer hält eine Liste vor, in der aktuell 125 Kolleginnen und Kollegen verzeichnet sind, die bereits aktiv als AG-Leiter tätig werden oder sich für die Übernahme einer

solchen Tätigkeit bereithalten. Die Bereitschaft dieser vielen Kolleginnen und Kollegen ermöglicht es uns, den Ausbildungsleitern des Oberlandesgerichts und der sechs Landgerichte regelmäßig und zuverlässig AG-Leiter zu benennen. Für die Rechtsanwälte, die sich dieser wichtigen Aufgabe stellen, ist die Beteiligung an der Referendarausbildung naturgemäß finanziell nicht sonderlich lukrativ. Um die Kluft zwischen Aufwand und Ertrag ein wenig zu verringern, leistet die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf den anwaltlichen AG-Leitern Zuzahlungen, die sich aktuell auf 30 Euro pro geleisteter Unterrichtsstunde und 25 Euro pro im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft korrigierter Klausur belaufen.

Im regelmäßigen Dialog mit den Ausbildungsleitern der Gerichte sind wir bemüht, die Inhalte und die Struktur der Ausbildung weiter zu verbessern.

So konnten durch die von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf geforderte Abschaffung des lange Zeit in Düsseldorf üblichen Einführungslehrgangs zu Beginn der Anwaltsstage Redundanzen vermieden und die das frei gewordene „Zeitkontingent“ sehr viel sinnvoller den einzelnen Ausbildungsmodulen zuzuschlagen werden.

Außerdem bringt sich die Rechtsanwaltskammer zunehmend in die konkrete Terminplanung, also in die Besetzung der einzelnen Arbeitsgemeinschaften mit anwaltlichen Leitern ein.

### **c) Referendarskripten der Rechtsanwaltskammer**

Zur Unterstützung der Referendare wie der anwaltlichen AG-Leiter gibt die Kammer eigene Skripten im Zivilrecht, Strafrecht und öffentlichen Recht heraus. Als Partner fungiert hier der Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln.

Es existieren insgesamt drei Skripten, nämlich

- *Leonora Holling*, Anwaltsstation Zivilrecht – Klausur, Vortrag, Kanzlei Praxis, 2010
- *Rüdiger Deckers*, Anwaltsstation Strafrecht – Klausur, Vortrag, Kanzlei Praxis, 2011
- *Janbernd Wolfering/Magdalena Schäfer*, Anwaltsstation öffentliches Recht – Klausur, Vortrag, Kanzlei Praxis, 2012.

Die Skripten sind im Handel zum Preis von 29,80 Euro erhältlich. Sie werden allen aktiven AG-Leitern von der Kammer kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Resonanz sowohl bei den Referendaren als auch bei den AG-Leitern ist äußerst positiv.

#### **d) Abordnung einer Rechtsanwältin an das LJPA**

Seit Jahren bewährt sich ein Gemeinschaftsprojekt der drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern in Gestalt der Entsendung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin ins Landesjustizprüfungsamt. Zurzeit ist dort für uns die Kollegin *Dr. Ute Ploch-Kumpf* im Rahmen einer Halbtagsstelle tätig. Zu ihren Aufgaben gehört die Erstellung von Anwaltsklausuren und Anwaltsaktenvorträgen.

#### **e) Rechtsanwälte als Prüfer in den juristischen Staatsexamina**

Erfreulich ist, dass sich Kammermitglieder verstärkt auch als Prüfer im ersten und/oder zweiten juristischen Staatsexamen zur Verfügung stellen. Aktuell widmen sich 22 Kolleginnen und Kollegen aus dem Kammerbezirk dieser schwierigen, zeitaufwändigen und äußerst verantwortungsvollen

Tätigkeit, die von der Rechtsanwaltskammer mit einer zusätzlich zu der Vergütung durch das Land gezahlten Pauschale von 300 Euro pro Prüfungstermin honoriert wird.

## **15. Aus- und Fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten**

### **a) Novellierung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung**

Bevor auf die statistischen Auswertungen im Bereich der Aus- und Fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten eingegangen werden soll, ist auf das Inkrafttreten der Novellierung ReNoPat-Ausbildungsverordnung am 1.8.2015 hinzuweisen. Über die inhaltlichen Änderungen hatte ich bereits im Jahresbericht für 2014 berichtet.

Der Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 11.3.2015 die Prüfungsordnung an die Novellierung angepasst. Die neue Prüfungsordnung wurde sodann durch den Vorstand durch Beschluss vom 15.4.2015 erlassen. Sie ist am 1.8.2015 in Kraft treten.

### **b) Aus- und Fortbildung im Kammerbezirk**

Im Jahr 2015 wurden 353 Ausbildungsverträge abgeschlossen (gegenüber 326 im Jahr 2014, 335 im Jahr 2013, 331 im Jahr 2012 und 354 im Jahr 2011). Nach rückläufigen Zahlen in den vergangenen Jahren (mit Ausnahme eines leichten Anstiegs 2013) konnte erstmals ein deutlicher Anstieg verzeichnet werden, der jedoch nicht als Trendwende gesehen werden kann.

Die Kammer ist sich des Problems einer oftmals unzulänglichen Eignung bzw. Vorbildung jugendlicher Schulabgänger bewusst, die sich in einem

„Büroberuf“ wie dem des Rechtsanwaltsfachangestellten besonders negativ bemerkbar macht. Dennoch sind wir Rechtsanwälte aufgerufen, nicht nur im Interesse der jungen Leute, sondern vor allem auch im eigenen Interesse, Ausbildungsplätze in unseren Kanzleien zur Verfügung zu stellen und qualifizierten Nachwuchs heranzubilden. Wenn wir bei der Klage über ein unzulängliches Schulsystem und mäßig prädestinierte Bewerber verharren, werden wir in einigen Jahren einen erheblichen Fachkräftemangel zu verzeichnen haben.

In unserer täglichen Praxis erleben wir außerdem, dass nicht nur die potenziellen Auszubildenden, sondern auch die Anbieter von Ausbildungsplätzen in Konkurrenz zueinander stehen. Insbesondere die höher qualifizierten Ausbildungsanwärter wenden sich gerne Stellen (wie etwa Banken und Versicherungen) zu, bei denen sie – trotz der Erhöhung der Empfehlungen zu den Ausbildungsvergütungen durch die Kammer im Jahr 2012 – eine bessere Bezahlung, komfortablere Arbeitsbedingungen und attraktivere Aufstiegsmöglichkeiten vermuten als in einer Anwaltskanzlei.

Mit den derzeit geltenden Empfehlungen zu den Ausbildungsvergütungen (für das erste Ausbildungsjahr 525 Euro, für das zweite Jahr 575 Euro und für das dritte Jahr 625 Euro) liegen wir immer noch deutlich unter dem Durchschnittsverdienst von Auszubildenden, der in Deutschland im Jahr 2015 bei 826 Euro lag.

Die Rechtsanwaltskammer nimmt die bestehenden Probleme sehr ernst. So wurden bereits seit vielen Jahren durchgeführte Bemühungen im Jahr 2015 fortgeführt. Um über Ausbildungsinhalte aufzuklären und Interesse zu wecken, nehmen Vertreter der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf regelmäßig an den verschiedenen Ausbildungsmessen in unserem Bezirk teil, im Jahr 2015 z.B. an



- 7. Berufsinfortag des Leo-Statz-Berufskollegs am 10.3.2015 in Düsseldorf
- BOB (Berufsorientierungsbörse) am 6.5.2015 in Langenfeld
- „Vocatium 2015“ Fachmesse für Ausbildung und Studium am 2./3.6.2015 in Düsseldorf
- „Day for Future 2015“ im Hans-Böckler-Berufskolleg am 18.6.2015 in Oberhausen
- Berufsinfortag an der Dieter-Forte-Realschule Düsseldorf am 3.9.2015 in Düsseldorf
- „Vocatium 2015“ im Seidenweberhaus am 8.9.2015 in Krefeld
- 25. Ausbildungsbörse in der Wuppertaler Stadthalle am 24.9.2015 in Wuppertal
- Infotag der Kaufmannsschule Krefeld am 14.11.2015 in Krefeld

und

- 08. Berufsinfortag im Leo-Statz-Berufskolleg am 1.12.2015 in Düsseldorf

Im intensiven persönlichen Gespräch gelingt es oft, noch unentschlossene Jugendliche von den Möglichkeiten und Reizen des Rechtsanwaltsfachangestellten-Berufs zu überzeugen.

### **c) Verleihung des Heinsberg-Preises**

Um weitere „Werbung“ für den Ausbildungsberuf zu betreiben und besondere Leistungen zu honorieren, verleiht die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf einmal im Jahr den mit 500 Euro dotierten sog. Heinsberg-Preis an die beste Absolventin/den besten Absolventen eines Jahres. Der Preis wurde gestiftet von dem im Jahr 1992 verstorbenen Kollegen und Kammermitglied *Rudolf Heinsberg* aus Düsseldorf. Preisträgerin war im letzten Jahr Frau *Sabine Magdalinski* aus der Kanzlei Buschmann/Stahl/Buschmann in Hilden.

#### **d) Fortbildung zum/zur „Geprüften Rechtsfachwirt/in“**

Die Attraktivität eines Ausbildungsberufs hängt immer auch von den Weiterqualifizierungs- und Aufstiegsmöglichkeiten ab, die dieser Beruf bietet. Naturgemäß sind die Hierarchien in einer Anwaltskanzlei eher flach. Allerdings gibt es in den meisten Kanzleien auch heute noch den Büroleiter oder Bürovorsteher. Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf bietet deshalb zusammen mit der RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V., der Hans Soldan GmbH, dem Verein der Rechtsanwälte Krefeld e.V. und dem BZN Bildungszentrum der Wirtschaft am Niederrhein Fortbildungskurse an, deren Absolventen die bundesweit anerkannte Bezeichnung „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ erwerben. Voraussetzung ist eine zweijährige Berufstätigkeit als Rechtsanwaltsfachangestellte/r (oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r). Besonders qualifizierte Teilnehmer können eine Art Stipendium im Rahmen des Programms „Begabtenförderung berufliche Bildung“ erhalten. Die Mittel für dieses Programm stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bereit. Einen Anspruch haben Absolventinnen und Absolventen einer dualen Berufsausbildung, die bei Aufnahme in die Förderung jünger als 25 Jahre sind und eine Abschlussnote im obersten Bereich erzielt haben.

Im letzten Jahr legten 38 Rechtsfachwirte erfolgreich die Prüfung ab. Aktuell absolvieren 49 Teilnehmer in zwei Kursen die Ausbildung.

## **16. Die Kammergeschäftsstelle**

Die Zentrale der Kammergeschäftsstelle ist telefonisch von montags bis freitags zwischen 8.30 Uhr und 17.00 Uhr erreichbar. Die Besuchszeiten liegen montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 17.00 Uhr und freitags zwischen 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr. Selbstverständlich können auch für den Freitagnachmittag individuelle Termine vereinbart werden.

Die einzelnen Mitarbeiter der Geschäftsstelle mit ihren Zuständigkeiten und Kontaktdaten sind unter [www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de](http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de), Rubrik „Die Kammer/Geschäftsstelle“, aufgelistet.

Zurzeit sind bei der Kammer der Geschäftsführer, drei juristische Referenten (davon eine mit einer Dreiviertelstelle) und 20 Sachbearbeiter (davon sechs in Teilzeit) beschäftigt. Im Vergleich zu anderen Rechtsanwaltskammern und Selbstverwaltungskörperschaften vergleichbarer Größe hat die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf damit einen außerordentlich „schlanken“ Personalbestand. Die „Treue“ der Mitarbeiter zur Kammergeschäftsstelle, also die Kontinuität der Arbeitsverhältnisse ist erfreulich hoch. Allerdings hat es im Jahr 2015 mehr Fluktuationen gegeben als in den Jahren zuvor. Anfang November 2015 wurde die Zusammenarbeit mit der langjährigen Hauptgeschäftsführerin beendet. Ihre Aufgaben werden seitdem – zunächst kommissarisch – von dem Geschäftsführer, *RA Thimo Jeck*, übernommen. Zwei Sachbearbeiterinnen haben die Kammer verlassen, um sich neuen beruflichen Herausforderungen zuzuwenden. Zudem sind zwei Sachbearbeiterinnen aus der Elternzeit zurückgekehrt. Um die

Herausforderungen im Zusammenhang mit der Zulassung der Syndikusrechtsanwälte bewältigen zu können, wurden Ende 2015 eine weitere juristische Referentin und eine weitere Sachbearbeiterin eingestellt.

Der niedrige Personalbestand wird durch optimierte Organisationsstrukturen und die Nutzung modernster Technik, aber vor allem durch das hohe Engagement der Mitarbeiter garantiert.

Besonders positiv wirkt sich kontinuierlich das im Jahr 2008 eingeführte Dokumentenmanagementsystem (DMS) aus. Die Kammergeschäftsstelle hat den Schritt zum papierlosen Büro vollzogen. Sie arbeitet konsequent mit den neuen Möglichkeiten, was zu erheblichen Erleichterungen führt, über die ich im Tätigkeitsbericht 2012 bereits eingehend berichtet habe.

*Mit diesen Darstellungen will ich es bewenden lassen.*

*Aus Sicht des Kammervorstands und der Geschäftsstelle war das Jahr 2015 ein gutes Jahr, in dem erfolgreiche Arbeit zum Wohle unserer Mitglieder geleistet wurde. Wir werden auch im laufenden Jahr der verlässliche Partner an Ihrer Seite sein!*

*Ich schließe in der Hoffnung und Erwartung, Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, am Mittwoch, dem 27. April 2016, um 16.00 Uhr im Industrie-Club zahlreich zur Kammerversammlung begrüßen zu können.*

*Ihr Herbert P. Schons  
Präsident*

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf betrauert den Tod ihrer im Jahr  
2015 verstorbenen Mitglieder

***Prof. Carl Josef Wiegand, Krefeld, gestorben am 3.1.2015***

***Dipl.-Kfm. Dipl.-Ing. Jürgen Brandt, Meerbusch, gestorben am  
10.1.2015***

***Karl Mantell, Duisburg, gestorben am 24.1.2015***

***Dr. Günter Schardey, Moers, gestorben am 24.2.2015***

***Rene Schlegel, Düsseldorf, gestorben am 24.2.2015***

***Eva Maria Papendorf, Oberhausen, gestorben am 4.3.2015***

***Dr. Max Bönner, Wuppertal, gestorben am 17.3.2015***

***Hans-Joachim Hillmann, Düsseldorf, gestorben am 29.3.2015***

***Dr. Wolfgang Maaßen, Düsseldorf, gestorben am 30.4.2015***

***Dr. Siegfried Peitzner, Wülfrath, gestorben am 12.5.2015***

***Dipl.-BW Bernhard Kirchhoven, Mönchengladbach, gestorben am  
26.5.2015***

***Birgit Hanisch-Rampold, Düsseldorf, gestorben am 7.6.2015***

***Dr. Hermann Patt, Düsseldorf, gestorben am 11.6.2015***

***Michael Schmidt-Busse, Düsseldorf, gestorben am 19.6.2015***

***Volker Horn, Mönchengladbach, gestorben am 30.6.2015***

***Monika Bernschütz-Hörnchen, Wesel, gestorben am 13.7.2015***

***Dr. Hasso Wedekind, Mülheim a.d. Ruhr, gestorben am 14.7.2015***

***Prof. Dr. Karl Meessen, Düsseldorf, gestorben am 28.7.2015***

***Helmut Grüter, Duisburg, gestorben am 6.8.2015***

***Wilfried Schuck, Duisburg, gestorben am 26.8.2015***

***Dr. Eckard Franken, Düsseldorf, gestorben am 5.9.2015***

***Hans Lingen, Mönchengladbach, gestorben am 12.9.2015***

***Moritz Heukamp, Düsseldorf, gestorben am 6.10.2015***

***Dr. Ernst Heitzmann, Neuss, gestorben am 14.10.2015***

***Jörg Weiler, Grevenbroich, gestorben am 25.10.2015***

***Dietmar Schmidt, Solingen, gestorben am 8.11.2015***

***Dagmar Heise, Mülheim a.d. Ruhr, gestorben am 16.11.2015***

***Wolfgang von Gottberg, Düsseldorf, gestorben am 19.11.2015***

***Dr. Herbert Jacobs, Meerbusch, gestorben am 29.11.2015***

***Markus Sauer, Düsseldorf, gestorben am 15.12.2015***

***Ingo Brands, Krefeld, gestorben am 26.12.2015***

***Dr. Wilhelm Weitz, Düsseldorf, gestorben am 28.12.2015***

***Rüdiger Koch, Mönchengladbach, gestorben am 29.12.2015***